

INTERNATIONAL

EUROPÄISCHE UNION

Gericht erster Instanz: Entscheidung über Finanzhilfe für öffentlich-rechtliches Fernsehen in Portugal	2
Europäisches Parlament: Entschließungsantrag betreffend „Frequenzpolitik: die nächsten Schritte – Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch“	3
Europäisches Parlament: Bericht über die Mitteilung der Kommission über den fünften Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor	3
Europäische Kommission in spanischem Rechtsstreit um Fußball-Übertragungsrechte zum Vorgehen gegen <i>Telefónica Media</i> und <i>Sogecable</i> bereit	4
Europäische Kommission: Genehmigung des Eurovisionssystems	4
Europäische Kommission verklagt Italien wegen unzureichender Umsetzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“	4
Europäische Kommission: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm „Europäische digitale Inhalte für die globalen Netze“	5
Europäische Kommission: eEurope 2002 – Entwurf eines Aktionsplans vorgelegt	5

NATIONAL

RUNDFUNK

AT–Österreich: Bundesweit einheitliche Werbeabgabe eingeführt	6
BE–Belgien: Öffentlich-rechtliches und privates Fernsehen zu Geldstrafen wegen Schleichwerbung verurteilt	6
BE–Belgien/Flämische Gemeinschaft: Staatsrat und Flämische Medienbehörde werden im Fall VT4 aktiv	6
DE–Deutschland: Sportverwertungsrechte für die Fußball-Bundesliga	7
ES–Spanien: Katalonien verabschiedet neues Gesetz über <i>Conseil de l’Audiovisual de Catalunya</i>	7
FR–Frankreich: Oberstes Revisionsgericht bestätigt Verurteilung von <i>CANAL+</i> wegen Missbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung	7

Neues Abkommen zwischen dem <i>CSA</i> und <i>CANAL+</i>	8
--	---

GB–Vereinigtes Königreich: Regulierer berät über die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	8
--	---

HU–Ungarn: Mögliche Änderungen am ungarischen Mediengesetz	9
---	---

IT–Italien: Gemeinsamer Pay-TV-Decoder ab 1. Juli 2000	9
---	---

PL–Polen: Neues Mediengesetz verabschiedet	9
---	---

US–Vereinigte Staaten: Neue Regelungen über Radiosender mit geringer Reichweite durch Entscheidungen im Kongress gefährdet	10
---	----

FILM

CH–Schweiz: Veröffentlichung des Vernehmlassungsberichts bezüglich des neuen Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur	10
---	----

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

FR–Frankreich: Urheberrecht der Journalisten und Internet (Fortsetzung)	11
--	----

NL–Niederlande: Vorschläge zum verfassungsmäßigen Schutz der Kommunikation	11
---	----

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CZ–Tschechische Republik: Neues Telekommunikationsgesetz	12
---	----

DE–Deutschland: Einigung zum Datenschutz bei Medien erzielt	12
--	----

Für CD-Brenner ist eine Geräteabgabe zu entrichten	12
--	----

PL–Polen: Gesetz ermöglicht vergleichende Werbung	13
--	----

RO–Rumänien: Neue Rechtslage bei Klagen wegen Ehrverletzung durch die Medien	13
---	----

SK–Slowakei: Telekommunikationsgesetz verabschiedet	13
--	----

Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in ausgewählten Staaten Mittel- und Osteuropas	14
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPÄISCHE UNION

Gericht erster Instanz: Entscheidung über Finanzhilfe für öffentlich-rechtliches Fernsehen in Portugal

Am 10. Mai 2000 hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften seine Entscheidung in der Rechtsache *Sociedade Independente de Comunicação, SA (SIC)* gegen Kommission bekannt gegeben. Das Urteil, das einen weiteren Meilenstein in der Rechtsprechung über Beihilfen für öffentlich-rechtliche Fernsehsender setzt, konzentriert sich auf das Bewertungsverfahren für die Bestimmung staatlicher Beihilfen.

Dem Rechtsstreit waren Beschwerden vorausgegangen, die der portugiesische Privatsender *SIC* 1993 und 1996 bei der Kommission eingereicht hatte. Diese Beschwerden betrafen Finanzbeihilfen für den staatlichen, jedoch privatrechtlich organisierten portugiesischen Veranstalter *Radiotelevisão Portuguesa, SA (RTP)*, der das öffentlich-rechtliche Fernsehprogramm ausstrahlt.

Zwischen 1992 und 1995 erhielt *RTP* Finanzhilfen in Höhe von 15-18 % seiner Gesamteinnahmen sowie finanzielle Vergünstigungen wie Steuerbefreiungen.

Laut *SIC* stellt diese Finanzhilfe eine unzulässige staatliche Beihilfe (Art. 87 EG, ehemals Art. 92) dar und hätte daher der Kommission notifiziert werden müssen. Diese hätte nach Auffassung von *SIC* ein Beihilfeaufsichtsverfahren nach Art. 88 EG (früher Art. 93) einleiten müssen.

Laut Art. 88 EG hat die Kommission zunächst (Art. 88 (3) EG) festzustellen, ob die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Art. 87 EG vereinbar ist. Besteht keine Vereinbarkeit oder ist diese ernsthaft zu bezweifeln, muss die Kommission ein formales Verfahren einleiten (Art. 88 (2) EG), in dem die betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen können.

Am 7. Dezember 1996 entschied die Kommission, dass die finanzielle Unterstützung nicht als staatliche Beihilfe zu bewerten sei, und lehnte die Einleitung des Hauptprüfverfahrens ab. In einer Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EG (früher Art. 173) beantragte die *SIC* beim Gericht erster Instanz die Aufhebung dieser Entscheidung, die ihrer Meinung nach auf einer falschen Bewertung der umstrittenen Finanzhilfe beruhte, verfahrenswidrig sei und eine Verletzung von Art. 87 EG darstellte.

Das Gericht erster Instanz entschied zugunsten der *SIC*. Es stellte zunächst klar, dass ein Hauptprüfverfahren immer dann notwendig sei, wenn die Kommission „ernsthafte Schwierigkeiten“ habe, (1) einzuschätzen, ob die gewährten Mittel eine staatliche Beihilfe darstellen, oder (2) festzustellen, ob die Finanzhilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar seien. Bezüglich des ersten Aspektes weist das Gericht darauf, dass die Kommission ihre Entscheidung nach einer Frist von drei Jahren gefällt habe, während derer sie die portugiesische Regierung u.a. mehrfach um zusätzliche Informationen gebeten habe. Außerdem zeugten Textstellen in der Mitteilung zum Prüf-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm>

• **Beiträge und Kommentare an:**
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Nils A. Klevjer Aas

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Bertrand Delcros, *Victoires Éditions*
Martina Renner, Nomos Verlagsgesellschaft

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Elizabeth Childs-Clarke – Barrie Ellis-Jones –

Paul Green – Martine Müller – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Stella Traductions – Sylvie Stellmacher – Nathalie-Anne Sturlese – Catherine Vacherat

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Pastori & Geraldine Pilard-Murray, *section Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillé, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:**
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions
ISSN 1023-8573

© 2000, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Susanne
Nikoltchev
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

verfahren von den Schwierigkeiten der Kommission bei der eigentlichen Bewertung.

Bezüglich des zweiten Aspektes vertrat das Gericht die Auffassung, dass für den Begriff „Beihilfe“ und somit für die

Gericht erster Instanz, Erste Kammer, Urteil vom 10. Mai 2000, Rechtssache T-46/97, SIC Sociedade Independente de Comunicação, SA gegen. Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

FR

Europäisches Parlament: Entschließungsantrag betreffend „Frequenzpolitik: die nächsten Schritte – Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch“

Mit Schreiben vom 16. November 1999 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament ihre Mitteilung zur „Frequenzpolitik: die nächsten Schritte – Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch“. Der Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und der Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr prüfte die Mitteilung der Kommission und den Berichtsentwurf und nahm sie in einem Entschließungsantrag vom 19. April 2000 an. In seinem Entschließungsantrag betont das Europäische Parlament, dass das Frequenzspektrum im Interesse der breiten Öffentlichkeit zugeteilt und effizient genutzt werden sollte. Es unterstreicht, dass es letztlisches Ziel jeder Frequenzpolitik sein sollte, den Bürgern hochwertige Dienste zur Verfügung zu stellen und die gesellschaftlichen Interessen zu beachten, und lehnt daher einen rein marktorientierten Ansatz für eine solche Politik ab. Das Parlament fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und den Rat auf, ein Gleichgewicht zwischen den Interessen kom-

Flip Tonkens,
Institut für
Informations-
recht,
Universität
Amsterdam

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen zu „Frequenzpolitik: die nächsten Schritte – Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch“ (KOM (1999) 538 – C5-0113/2000 – 2000/2073(COS)), 19. April 2000.

DE-EN-FR

Europäisches Parlament: Bericht über die Mitteilung der Kommission über den fünften Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor

In diesem Bericht, der auch einen Entschließungsantrag enthält, benennt das Europäische Parlament (EP) die wichtigsten Hürden, die die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor behindern. Das EP stellt fest, dass das Paket in den meisten, aber nicht allen, Mitgliedstaaten effizient umgesetzt wurde, und äußert sich besorgt darüber, dass die Vorteile der Liberalisierung den meisten Nutzern noch nicht zugute gekommen sind, vor allem aufgrund der begrenzten Angebote auf der Ebene der Teilnehmeranschlüsse. Es verlangt daher Schritte zur Förderung aller Formen des ungebündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss. Auch die Entwicklung und Verwendung drahtloser Teilnehmeranschlussysteme müsse erleichtert werden.

Das EP fordert eine besondere Überprüfung des Kabelmarktes unter besonderer Beachtung der Eigentumsrechte etablierter Betreiber an Kabelsystemen und verlangt, eine wettbewerbsorientierte Regelung in Betracht zu ziehen.

Im Hinblick auf die derzeitige Genehmigungsregelung stellt das EP fest, dass die nationalen Umsetzungsmaßnahmen in solch einem Ausmaß variieren, dass bei der Errichtung identischer Dienste in verschiedenen Mitgliedstaaten

Frage nach den Auswirkungen dieser Beihilfe auf den Gemeinsamen Markt ausschlaggebend sei, ob der Staat durch die Fördermittel wirtschaftliche Begünstigungen einräume. Laut Gericht kamen die Beihilfen und sonstigen Maßnahmen einem öffentlichen Veranstalter zugute, der im Werbemarkt operiere und in direktem Wettbewerb zu anderen Fernsehveranstaltern stehe. Dadurch sei es für die Kommission äußerst schwer gewesen, etwaige Auswirkungen dieser Beihilfen oder sonstiger Maßnahmen auf den Wettbewerb zu bewerten. Den Einwand der Kommission, die Zuwendungen hätten lediglich dazu gedient, der RTP die im Zuge der Grundversorgung anfallenden Ausgaben zu erstatten, wies das Gericht mit der Begründung zurück, dies sei zwar für Beihilfegenehmigungsverfahren, nicht aber für die Beihilfenaufsicht relevant. ■

merzieller und nichtkommerzieller Frequenznutzer anzustreben und dabei das öffentliche Interesse ausreichend zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und der Rat sind darüber hinaus aufgerufen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfügbarkeit ausreichender Frequenzbänder für den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk und für Amateurfunker sowie für die passive Nutzung sicherzustellen.

Das Parlament ist der Auffassung, dass es übereilt wäre, zum jetzigen Zeitpunkt zur Schaffung eines gesamteuropäischen Ordnungsrahmens überzugehen. Die einzelstaatlichen Regelungsbehörden der Mitgliedstaaten sollten hinreichende Flexibilität behalten, um auf nationale, regionale und lokale Erfordernisse reagieren zu können.

Der Entschließungsantrag weist ferner darauf hin, dass die Zuteilung der Frequenzen nicht von der speziellen Anwendung oder Dienstleistung getrennt werden kann, für die die Frequenzbänder genutzt werden; in diesem Zusammenhang kann das Prinzip festgelegter Frequenznutzungsentgelte, Versteigerung und Einführung eines Sekundärmarktes für das Frequenzspektrum nur für kommerzielle Anwendungen geeignet sein; die Mitgliedstaaten sollten ihr Vorgehen harmonisieren. Einnahmen aufgrund der ersten beiden Prinzipien sollten nicht lediglich als zu versteuernde Einnahmen betrachtet werden. Vielmehr sollten die so gewonnenen Gelder in die Forschung und die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien investiert werden, um die Informationsgesellschaft weiterzuentwickeln. ■

immer Rechtsunsicherheit und sehr unterschiedliche Systeme bestehen und dass grenzüberschreitende Dienste praktisch nicht vorhanden sind. Auch mangle es an Transparenz bezüglich der besonderen Bedingungen für die einzelnen Genehmigungen. Daher müsse die Zahl der Fälle, in denen Individualgenehmigungen beantragt werden können, streng begrenzt werden.

In Bezug auf den Markt für drahtlose Kommunikation und die dort geltenden Lizenzregelungen ist das EP der Auffassung, dass ein einheitlicher Ansatz bei der Lizenzvergabe nützlich wäre, wobei das Ziel ein besseres Funktionieren des Marktes und eine bessere Verfügbarkeit der Frequenzen sein sollte. Funkfrequenzen sollten nur unter besonderen Umständen versteigert werden, da sich dies negativ auf die Gebühren für den Verbraucher und die Verbreitung und Entwicklung der Kommunikationsdienste auswirke.

Das EP ist der Auffassung, dass insbesondere etablierte Betreiber Zusammenschaltungen zu kommerziellen Bedingungen anbieten sollten und dass überhöhte Preise, übermäßige zusätzliche Forderungen und übermäßige Verzögerungen, die andere Betreiber zwingen, die nationalen Regulierungsbehörden (NRB) gegebenenfalls um Schlichtung zu ersuchen, als unfaire Handelspraxis behandelt werden und Anspruch auf Schadenersatz begründen sollten. Das EP bestätigt, dass der Markt für die Zusammenschaltung gegenwärtig den korrekten Bezug darstellt, um festzulegen, ob ein Betreiber eine wesentliche Marktposition innehat. Das EP dringt darauf, dass die Betreibervorauswahl in einfacher und

Nirmala Sitompoel
Institut für
Informations-
recht,
Universität
Amsterdam

transparenter Weise für den Verbraucher gewährleistet wird. Die Verfügbarkeit der Betreibervorauswahl und der Übertragbarkeit von Nummern solle zum Schutz der Interessen des Verbrauchers geprüft werden.

Bericht über die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den fünften Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor, 28. März 2000, Endgültig A5-0094/2000

<http://www2.europarl.eu.int/omk/OM-Europarl?PROG=REPORT&L=DE&PUBREF=-//EP//NONSGML+REPORT+A5-2000-0094+0+DOC+PDF+VO//DE&LEVEL=3>

EN-FR-DE

Europäische Kommission in spanischem Rechtsstreit um Fußball-Übertragungsrechte zum Vorgehen gegen *Telefónica Media* und *Sogecable* bereit

Die Europäische Kommission prüft gegenwärtig die zwischen *Sogecable* und *Telefónica Media* getroffene Vereinbarung über die gemeinsame Vermarktung von Fußball-Senderechten. Die beiden Gesellschaften sind Hauptpartner des Gemeinschaftsunternehmens *Audiovisual Sport*, das die Fußball-Übertragungsrechte seiner Gesellschafter verwertet. Im Juni 1999 bekräftigten *Telefónica* (das Unternehmen kontrolliert u.a. die digitale Pay-TV-Satellitenplattform *Via Digital*, den nationalen Kabelbetreiber *Telefónica Cable*, den frei empfangbaren terrestrischen Sender *Antena Tres TV* und den ISP *Terra*) und *Sogecable* (kontrolliert den terrestrischen Pay-TV-Betreiber *Canal Plus* und die digitale Pay-TV-Satellitenplattform *Canal Satélite Digital*) ihren Willen, ihre Übertragungsrechte über *Audiovisual Sport* zu verwerten. Darin inbegriffen sind Verträge, die kürzlich mit Fußballclubs geschlossen wurden und bis zur Spielsaison 2008/2009 gelten.

Konkurrierende Gesellschaften des spanischen Pay-TV-Sektors und ein spanischer Fußballverein reichten kürzlich

Alberto Pérez Gómez
Dirección
Audiovisual
Comisión
del Mercado
de las Tele-
comunicaciones

Pressemitteilung der Europäischen Kommission Nr. IP/00/372, „*Commission ready to lift immunity from fines to Telefónica Media and Sogecable in Spanish football rights case*“ (Kommission zeigt sich im spanischen Fußballrechte-Streit bereit, *Telefónica Media* und *Sogecable* den Schutz vor Geldbußen zu entziehen), 12. April 2000, in englischer, französischer und spanischer Sprache abrufbar unter

http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/00/372|0|RAPID&lg=EN

EN

Europäische Kommission: Genehmigung des Eurovisionssystems

Im Mai 2000 hat die Europäische Kommission die Regelung der Europäischen Rundfunk- und Fernsehunion (*EBU*) für den gemeinsamen Erwerb und die gemeinsame Nutzung von Übertragungsrechten für Sportereignisse genehmigt. Die Kommission hatte Eurovision/Sport erstmals im Juni 1993 von den EU-Wettbewerbsregeln freigestellt, doch diese Entscheidung war im Juli 1996 vom Gericht erster Instanz aufgehoben worden (siehe IRIS 1996-9: 7). Die *EBU* hatte daraufhin ihre Satzung und ihre Sublizenzierungs-

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Pressemitteilung IP/00/472 vom 12. Mai 2000, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/00/472|0|RAPID&lg=DE

EN-FR-DE

Europäische Kommission verklagt Italien wegen unzureichender Umsetzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Die Kommission hat Italien vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur

Das EP bedauert, dass die Regulierungsbefugnisse und der Grad der Unabhängigkeit der NRB in den einzelnen Mitgliedstaaten äußerst unterschiedlich sind, und hält es daher für wünschenswert, auf Gemeinschaftsebene deutlicher das Ausmaß der Befugnisse der NRB festzulegen.

Hinsichtlich der Verfügbarkeit des Universaldienstes stellt das EP mit Besorgnis fest, dass sich der Zugang zu neuen Diensten, die oft in hohem Maß von dem erschwinglichen Zugang zu der Breitband-Infrastruktur abhängen, anscheinend nicht außerhalb der wichtigsten Ballungszentren durchgesetzt hat. Das EP weist darauf hin, dass neue Funktechnologie- und neue Wertschöpfungsdienste die potentiellen Einnahmen jeder Verbindung steigern werden, und fordert die Kommission auf, das Universaldienstangebot genau zu prüfen.

Die Entschließung wird an den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen weitergeleitet. ■

bei der Kommission formale Beschwerden gegen diese Praxis ein. Nach Vorprüfung ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass sich die Vereinbarung restriktiv auf den Wettbewerb in folgenden Märkten auswirken könnte:

- Rechteerwerb: *Telefónica* und *Sogecable* würden nicht mehr miteinander um den Erwerb dieser Rechte konkurrieren, sondern vielmehr ein gemeinsames Ankaufsystem einrichten.

- Zentraler Verkauf: *Audiovisual Sport* würde bei der Lizenzvergabe an Pay-TV-Plattformen die Interessen von *Sogecable* und *Telefónica* in diesem Sektor wahren.

- Dezentraler Verkauf (Einzelvermarktung): Die gemeinsame Verwertung durch die Rechteinhaber würde zu einem Anstieg der Gebühren führen, die die Zuschauer für Fußballspiele im Pay-per-View zahlen müssen. Außerdem würden die Verbraucher möglicherweise ein eingeschränktes Angebot an Übertragungen hinnehmen müssen.

Aus diesen Beeinträchtigungen würden sich nach Auffassung der EU-Kommission auch in Anbetracht der starken Marktposition beider Unternehmen gravierende Wettbewerbsbeschränkungen in den Pay-TV- und Pay-per-view-Märkten ergeben. Daher hat die Kommission erste Maßnahmen eingeleitet, um den Schutz vor Geldbußen aufzuheben, den beide Unternehmen seit der Notifizierung ihrer Vereinbarung genießen. Die Kommission hält es angesichts der Umstände für unangebracht, das Ende der Prüfung abzuwarten. Nach der üblichen Praxis der Kommission werden die Betroffenen Gelegenheit erhalten, zu den Einwänden gegen die gemeldete Vereinbarung Stellung zu nehmen, bevor die Kommission über den etwaigen Entzug des Schutzes vor Geldbußen entscheidet. ■

vorschriften geändert, um eine neue Freistellung zu erreichen.

Die Kommission war in ihrer Entscheidung zu dem Ergebnis gekommen, dass die angemeldeten Vereinbarungen zwar unter Artikel 81 Absatz 1 (vormals Art. 85 Absatz 1) des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 53 Absatz 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum fallen, die Voraussetzungen für eine Einzelfreistellung jedoch erfüllt sind, zumal die Zusammenarbeit der Rundfunkanstalten die grenzüberschreitende Ausstrahlung von Fernsehprogrammen fördert und damit zum Aufbau eines europäischen Rundfunkbinnenmarktes beiträgt.

Die Freistellung gilt bis zum 31. Dezember 2005, unterliegt aber bestimmten Bedingungen und Auflagen hinsichtlich des Zugangs privater Fernsehsender, die nicht Mitglieder der EBU sind, zu den gemeinsam im Rahmen des Eurovisionssystems erworbenen Übertragungsrechten. ■

Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (89/552/EWG), der sogenannten Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, in nationales Recht verklagt. Vorgegangen war der Klage ein langes Vertrags-

verletzungsverfahren, das mit einem Schreiben vom 15. Januar 1996 eingeleitet worden war.

Der Kommission zufolge hat Italien die Bestimmungen der Richtlinie, die die Einfügung von Fernsehwerbung in Sendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, (Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie) und in audiovisuellen Werken (Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie) betreffen, nicht korrekt umgesetzt. Diese Bestimmungen waren im Gesetz Nr. 223 vom 6. August

Roberto Mastroianni
Universität
Florenz

Rechtssache: Kommission ./ Italien, Nr. 191/00.

Europäische Kommission: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm „Europäische digitale Inhalte für die globalen Netze“

Am 24. Mai 2000 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für ein mehrjähriges Programm verabschiedet, das die Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte im Internet unterstützen und die Sprachenvielfalt europäischer Websites fördern soll. Die Initiative, die den Zeitraum 2001-2005 abdeckt, zielt darauf ab, durch den Abbau einiger der zahlreichen Hürden für die vollständige Entwicklung der europäischen Inhaltsindustrien und -märkte die Stellung europäischer Inhaltsunternehmen im Internet zu verbessern.

Das vorgeschlagene Programm zielt konkret auf die Entwicklung und Nutzung bestimmter Kategorien europäischer digitaler Inhalte und auf die Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft. Der Begriff des digitalen Inhalts ist unabhängig von einem spezifischen Medium oder Format und reflektiert die Konvergenz zwischen Computer-, Telekommunikations- und Medienindustrie.

Die Ziele des vorgeschlagenen Programms werden wie folgt beschrieben (Art. 1):

Annemique de Kroon
Institut für
Informationsrecht,
Universität
Amsterdam

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft, 24. Mai 2000, KOM (2000) 323. In allen EU-Amtssprachen abrufbar unter:

http://europa.eu.int/comm/information_society/econtent/com2000323_en.htm

DE-FR-EN

Europäische Kommission: eEurope 2002 – Entwurf eines Aktionsplans vorgelegt

Am 24. Mai 2000 hat die Europäische Kommission den Entwurf eines Aktionsplans mit dem Titel „eEurope 2002 - Eine Informationsgesellschaft für alle“ vorgelegt. Die Kommission kommt damit einer Aufforderung nach, die die Staats- und Regierungschefs bei der Tagung des Europäischen Rats am 23./24. März in Lissabon erhoben haben (siehe IRIS 2000-4: 3-4). Damals waren der Rat und die Kommission gebeten worden, einen umfassenden eEurope-Aktionsplan zur Vorlage bei der Tagung des Europäischen Rats im Juni in Feira (Portugal) zu erstellen.

Die Kommission hat die Schlüsselbereiche, die sie in ihrer eEurope-Initiative zunächst festgelegt hatte, geändert, damit die in Lissabon festgelegten Ziele mit Hilfe geeigneter Implementierungsmaßnahmen auch erreicht werden. Außerdem trägt die Kommission damit den zahlreichen Stellungnahmen Rechnung, die sie vor allem vom Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten sowie auf der informellen Ministerkonferenz über die Informations- und Wissensgesell-

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

eEurope 2002 - Eine Informationsgesellschaft für alle: Entwurf eines Aktionsplans. In allen EU-Amtssprachen abrufbar unter:

http://europa.eu.int/comm/information_society/europe/actionplan/index_en.htm

EN-FR-DE

1990 nicht berücksichtigt worden. Stattdessen enthält dieses Gesetz Bestimmungen, die für die Sender günstiger sind als die in der Richtlinie enthaltenen.

Das kürzlich verabschiedete Gesetz Nr. 122 vom 30. April 1998 enthält nun schließlich Bestimmungen, die den Wortlaut von Artikel 11 der Richtlinie umsetzen sollen, schränkt deren Anwendung aber auf Programme ein, deren Rechte die Sender nach dem 28. Februar 1998 erworben haben. Aus den oben genannten Gründen fordert die Kommission den Gerichtshof auf zu erklären, dass Italien gegen die Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie verstoßen hat. Abzuwarten bleibt, ob diese Verpflichtung durch das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zum grenzüberschreitenden Fernsehen im italienischen Recht als erfüllt gelten kann. Dieses Übereinkommen enthält ähnliche Bestimmungen zu Werbeunterbrechungen wie die Richtlinie. ■

- Günstige Voraussetzungen für die Vermarktung, Verbreitung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen schaffen und damit die Wirtschaftstätigkeit anregen und die Beschäftigungsaussichten verbessern;
- das europäische Inhaltspotential, insbesondere die Informationen des öffentlichen Sektors, besser nutzen;
- die Sprachenvielfalt bei digitalen Inhalten in globalen Netzen fördern und die Exportchancen europäischer Inhaltsanbieter, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, durch Anpassung an das sprachliche Umfeld steigern;
- die berufliche, soziale und kulturelle Entwicklung der EU-Bürger und die wirtschaftliche und soziale Integration der Bürger der Bewerberländer in der Informationsgesellschaft fördern.

Die von der Kommission vorgeschlagene Initiative unterstützt europäische digitale Inhalte im Internet mit folgenden Maßnahmen:

- Förderung der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors;
- Förderung der Anpassung an das sprachliche und kulturelle Umfeld;
- Maßnahmen zur Erleichterung von Marktzugangschancen;
- unterstützende Maßnahmen.

Auch die Probleme im Zusammenhang mit geistigen Eigentumsrechten und hohen Telekomgebühren sollen gelöst werden.

Die Annahme des Vorschlags wird einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der eEurope-Initiative leisten (siehe IRIS 2000-5: 4). ■

schaft am 10./11. April in Lissabon erhalten hat.

Der Entwurf zu dem Aktionsplan nennt drei Hauptziele: Billigeres, schnelleres und sicheres Internet mit einem neuen wettbewerbsfreundlichen ordnungspolitischen Rahmen, insbesondere für Forscher und Studenten, sowie multifunktionale und sichere Chipkarten in ganz Europa;

Investitionen in Menschen und Fertigkeiten, um die europäische Jugend ins digitale Zeitalter zu führen und jedem die Möglichkeit zu geben, sich an der wissensgestützten Wirtschaft zu beteiligen und in ihr zu arbeiten;

Förderung der Nutzung des Internet, Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs, elektronischer Zugang zu öffentlichen Diensten in „Internet-Zeit“ und die Förderung europäischer digitaler Inhalte.

Zur Erreichung der genannten Ziele sollen drei Hauptmethoden zum Einsatz kommen: beschleunigte Schaffung eines geeigneten rechtlichen Rahmens, europaweite Förderung neuer Infrastrukturen und Dienste sowie Anwendung der offenen Koordinierungsmethode und des Leistungsvergleichs (*Benchmarking*).

Da Maßnahmen in diesem Bereich sehr dringlich sind, schlägt der Entwurf des Aktionsplans vor, dass alle Ziele bis 2002 erreicht sein sollten. Außerdem betont er, dass zur Erreichung der genannten Ziele das politische Engagement der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission erforderlich ist. ■

NATIONAL

RUNDFUNK

AT – Bundesweit einheitliche Werbeabgabe eingeführt

Albrecht Haller
Universität Wien
und Hühne &
In der Maur
Rechtsanwälte

Das seit kurzem in Kraft stehende Werbeabgabegesetz ersetzt die bisherige (von Bundesland zu Bundesland verschiedene) Anzeigenabgabe und die bisherige (von Gemeinde zu Gemeinde verschiedene!) Ankündigungsabgabe

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Alkohol-Steuer und Monopolgesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Finanzausgleichsgesetz 1997 geändert werden und eine Werbeabgabe eingeführt wird (Bundesgesetzblatt 2000 I 29 vom 31. Mai 2000)

DE

BE – Öffentlich-rechtliches und privates Fernsehen zu Geldstrafen wegen Schleichwerbung verurteilt

Seit seiner Einrichtung im Jahre 1997 hat das *Collège d'autorisation et de contrôle* (Zulassungs- und Kontrollstelle) des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) der französischen Gemeinschaft sein Recht, Sanktionen zu verhängen, das ihm per Verordnung vom 24. Juli 1997 verliehen worden war, nur sehr spärlich genutzt. Lediglich zwei leichte Sanktionen wurden innerhalb von zweieinhalb Jahren ausgesprochen: eine gegen eine Radiogesellschaft, die ihre Übertragungsfrequenz ohne Erlaubnis geändert hatte, sowie eine gegen *RTL-TVI* wegen Ausstrahlung gewalttätiger Bilder in einer Nachrichtensendung. Innerhalb nur eines Monats – am 5. April und am 17. Mai – verhängte nun besagte Einrichtung zwei neue Sanktionen, dieses Mal wegen Schleichwerbung (in beiden Fällen) und Verletzung der Bestimmungen zum Sponsoring (im zweiten Fall).

Im ersten Beschluss wurde *RTBF* zu einer Geldstrafe in Höhe von 50.000 belgischen Francs (BEF) - 1240 EUR verurteilt sowie zur Verlesung einer Mitteilung bezüglich der Sanktion, mit der er belegt worden war, weil er im Rahmen der Sendung *Télétourisme* zum Thema Bäderwesen einen Bericht über den *Club Méditerranée* von Vittel ausgestrahlt und somit Schleichwerbung betrieben hatte.

Laut CSA stellen die vorbehaltlos positive Bewertung der Aktivitäten des Clubs sowie der insistierende und nachhaltige Charakter der Präsentation in seiner Ausstrahlungsdauer eindeutig Werbeelemente dar. Von einem bewussten Regelverstoß sei auszugehen, da „materielle Vorteile in Anspruch genommen wurden, insbesondere was die Verpfle-

François Jongen
Katholische
Universität
zu Löwen
und
Janson Baugniet
Anwälte

Beschlüsse des *Collège d'autorisation et de contrôle* des CSA der französischen Gemeinschaft Nr. 3 (5. April 2000) und Nr. 4 (17. Mai 2000),
<http://www.csa.cfwb.be/avis/avis.htm>

FR

BE – Staatsrat und Flämische Medienbehörde werden im Fall VT4 aktiv

Am 17. Februar 1999 hatte das *Vlaams Commissariaat voor de Media* (die Flämische Medienbehörde) entschieden, dass *VT4* zwar über eine *ITC*-Lizenz nach dem britischen Rundfunkgesetz verfügt, in Wahrheit aber seinen Sitz in der Flämischen Gemeinschaft hat. *VT4* bekam eine Frist bis 15. September 1999, um eine Lizenz als flämische Rundfunkanstalt zu beantragen und die Mediengesetzgebung der Flämischen

(siehe IRIS 1999-5: 5) durch eine bundesweit einheitliche Werbeabgabe.

Der Werbeabgabe unterliegen einerseits die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken und im Rundfunk und andererseits die Außenwerbung, jeweils soweit diese Werbeleistungen im Inland gegen Entgelt erbracht werden. Wird eine zum Empfang in Österreich bestimmte Werbeleistung im Rundfunk vom Ausland aus verbreitet, dann gilt sie als im Inland erbracht.

Die Werbeabgabe beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage der Werbeabgabe ist das Entgelt, das der Übernehmer des Auftrags dem Auftraggeber in Rechnung stellt, wobei die Werbeabgabe nicht Teil der Bemessungsgrundlage ist.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage bringt das Werbeabgabegesetz dem Rundfunkveranstalter zwei wesentliche Vorteile: Zum einen beträgt die Werbeabgabe einheitlich 5 % der Bemessungsgrundlage, was eine Senkung der Steuerbelastung bedeutet. Zum anderen ist der Rundfunkveranstalter nun nicht mehr der Besteuerung durch einzelne Gemeinden ausgesetzt, denn die Erhebung der Werbeabgabe obliegt ausschließlich dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständigen Finanzamt. ■

zung des *RTBF*-Teams während seines Aufenthaltes in Vittel angeht“.

Im zweiten Beschluss wird der Sender *RTL-TVI* mit einer sehr viel härteren Strafe belegt. Dieser hatte einen gesamten Sendetag seines zweiten Senders (*Club RTL*) der Firma Coca-Cola gewidmet. Die Geldstrafe beläuft sich hier auf 4 000 000 BEF (99 000 EUR), was allerdings auch an der sehr viel höheren Anzahl an Regelverstößen liegt: abgeändertes Sender-Logo, um das des bekannten Getränkeproduzenten zu imitieren, Ausstrahlung einer Reportage über den Sitz von Coca-Cola in Atlanta, veränderte Aufmachung und Dekoration in der Hauptsendung sowie Begleitung der gewählten Moderatorinnen durch einen offensichtlich von Coca-Cola eingekleideten und bezahlten Unterhalter. Die Werbeeinnahmen des Senders für den umstrittenen Tag zeigten denn auch eine 200%ige Steigerung im Verhältnis zu anderen Tagen.

Die Sanktion wurde nicht nur aufgrund der Schleichwerbung verhängt, sondern auch wegen Verstößen gegen eine Regelung, laut derer der Sponsor die Ausstrahlung weder beeinflussen noch seine Markenzeichen in der gesponserten Sendung sichtbar ausstrahlen darf. Der CSA vertritt die Auffassung, der Charakter der Schleichwerbung sowie deren Einbringung in eine Programmgestaltung, deren Hauptelemente und Aufmachung eindeutig der Marken- und Produktförderung von Coca-Cola dienen sollten, zeugten von einer Einflussnahme von Seiten des Sponsors, die eine Verletzung der Herausgeberfreiheit und -haftung bedeuteten.

Die beiden Sender beabsichtigen gegen diese Entscheidungen Einspruch zu erheben. Sollte ihnen vor dem Staatsrat (der CSA fungiert als staatliche Verwaltungsbehörde) die Möglichkeit der Anfechtungsklage gewährt werden, könnte die Dauer eines solchen Verfahrens (durchschnittlich drei bis sechs Jahre) dazu führen, dass die Angelegenheit zusätzlich zu einem Pfändungsverfahren wird, in dem die Sender die Zahlung der ihnen auferlegten Bußgelder anfechten könnten. ■

Gemeinschaft zu beachten (siehe IRIS 1999-3: 11 und 1999-6: 13). Der Beschluss der Medienbehörde ging auf eine Klage des flämischen Privatfernsehsenders *VTM* gegen *VT4* zurück.

Auf Antrag von *VT4* setzte der *Conseil d'Etat/Raad van State* (Staatsrat, oberstes belgisches Verwaltungsgericht) dann den Beschluss der Medienbehörde aus. In seinem Urteil vom 25. November 1999 vertrat er die Auffassung, die Medienbehörde habe die Grundprinzipien der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ nicht korrekt angewandt und *VT4*

Dirk Voorhoof
Abteilung für
Medienrecht des
Fachbereichs
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

zu Unrecht als flämischen Sender betrachtet. Unter Verweis auch auf die Stellungnahme der Europäischen Kommission in deren „formeller Mitteilung“ vom 2. August 1999 (siehe

Raad van State (Staatsrat), 25. November 1999, *VT4 Limited* ./.. *Vlaams Commissariaat voor de Media*, Nr. 83.639, abrufbar unter <http://www.raadvst-consetat.be>. (Siehe auch den Jahresbericht der Flämischen Medienbehörde: *Vlaams Commissariaat voor de Media, Jaarverslag 1999*, Brüssel, 2000)

NL

DE – Sportverwertungsrechte für die Fußball-Bundesliga

Dominik Mann
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Der Deutsche Fußballbund hat mit der Kirch-Gruppe Einigung über einen Vierjahresvertrag zur Verwertung der Fernseh- und Internetrechte der Fußball-Bundesliga erzielt. Danach erwirbt die Kirch-Gruppe die Übertragungsrechte für Spiele der Bundesliga von 2000 bis 2004 für einen Preis von 3 Mrd. DEM, also 750 Mio. pro Spielzeit. Beinhaltet sind sowohl die Übertragungen im Bezahlfernsehen (Pay-TV), darunter auch die Möglichkeit durch Pay-per-view alle Spiele gegen eine Zusatzgebühr zu empfangen, wie auch im Free-TV, also in den für alle ohne Zusatzkosten frei empfangbaren Programmen. Der DFB hat damit die Rechte in Absprache mit den Vereinen erneut zentral vermarktet.

Von der Europäische Kommission wird derzeit geprüft, ob die Zentralvermarktung aller Spiele durch den DFB mit dem europäischen Wettbewerbsrecht vereinbar ist. Die Kommis-

Antrag des DFB bei der Kommission:

http://europa.eu.int/comm/sport/doc/ecom/b_case_iv-37-214_en.html

EN

Verfahren zur UEFA Champions League:

http://europa.eu.int/comm/sport/doc/ecom/b_case_iv-37-398_en.html

EN

ES – Katalonien verabschiedet neues Gesetz über *Consell de l'Audiovisual de Catalunya*

Alberto Pérez Gómez
Dirección
Audiovisual
Comisión del
Mercado de
las Tele-
comunicaciones

Das Parlament der Autonomen Region Katalonien hat im April 2000 ein neue Gesetz über den *Consell de l'Audiovisual de Catalunya* (CAC), die katalanische Aufsichtsbehörde für den audiovisuellen Sektor, verabschiedet. Das neue Gesetz ändert die Regeln zur Benennung der CAC-Mitglieder und räumt der Behörde neue Befugnisse (u.a. Sanktionierung von Verstößen, z.B. gegen die spanische Gesetzgebung zur Umsetzung der Europäischen Fernsehrichtlinie durch Rundfunkveranstalter in ihrem Zuständigkeitsbereich) ein.

Llei del Consell de l'Audiovisual de Catalunya, aprobada por el Pleno del Parlament de Catalunya de 26.04.2000 (Gesetz über den *Consell de l'Audiovisual de Catalunya*, verabschiedet von der Vollversammlung des katalanischen Parlaments am 26. April 2000)

ES

FR – Oberstes Revisionsgericht bestätigt Verurteilung von CANAL+ wegen Missbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung

Das Oberste Revisionsgericht hat einen von CANAL+ eingebrachten Einspruch gegen seine Verurteilung durch den Wettbewerbsrat wegen Missbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung im Bereich der Fernsehübertragungsrechte von Kinowerken, die vom Pariser Berufungsgericht bestätigt worden war, abgewiesen (siehe IRIS 1999-2: 7 und 1999-7: 8). CANAL+ kauft 80% der Produktionsrechte für Filme französischer Herkunft im Vorfeld auf. Die Finanzierung ist dabei an eine Klausel gebunden, die die Exklusivrechte zur Film-

IRIS 1999-7: 6) entschied der Staatsrat, die Flämische Medienbehörde sei nicht für VT4 zuständig, da dieser Sender seine Tätigkeit im Rahmen einer britischen Lizenz ausübe. Wenn die Medienbehörde der Meinung sei, dass die Erteilung der Lizenz an VT4 einen Verstoß gegen britisches oder europäisches Recht darstelle, hätte sie gegen die britischen Behörden oder auf europäischer Ebene klagen müssen. Zu einseitigen Schritten gegen VT4 sei sie jedoch nicht berechtigt gewesen. Durch das Urteil des Staatsrates wurde der Beschluss der Flämischen Medienbehörde ausgesetzt, so dass VT4 von den Kabelbetreibern in der Flämischen Gemeinschaft weiterhin verbreitet werden darf. Voraussichtlich wird der Staatsrat nun bald über die endgültige Aufhebung des Beschlusses der Medienbehörde entscheiden. Die Flämische Medienbehörde hat unterdessen beschlossen, das Verfahren zwischen VTM und VT4 fortzusetzen. ■

sion hat in der Vergangenheit wiederholt betont, dass auch der Sport den wettbewerbsrechtlichen Regeln des EG-Vertrages unterliege. Dabei stellt sich im Rahmen von Art. 81 EGV einerseits die Frage, ob die zentrale Vermarktung den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen kann. Dies könnte der Fall sein, wenn die Übertragungsrechte in andere Länder weiterverkauft werden sollen. Zum anderen ist offen, ob daraus eine Verhinderung oder Einschränkungen des Wettbewerbs resultieren kann. Derzeit tendiert die Kommission nach Ansicht ihres zuständigen Mitglieds für Wettbewerb dazu, auch diese Frage zu bejahen. Der DFB dagegen vertritt die Auffassung, dass der Verkauf der Rechte an eine Verwertungsgesellschaft keine Wettbewerbsbeschränkung nach sich ziehe. Vielmehr werde gerade die internationale Verbreitung der Rechte vereinfacht. Zudem bestehe ein Interesse der Verbraucher, eine konkurrenzfähige Liga zu erhalten, so dass eine Einzelfreistellung nach Art. 81 Abs. 3 EGV erteilt werden könne.

Die deutschen Rechte für die UEFA Champions League wurden unterdessen an die Sender RTL sowie den Pay-TV Kanal Premiere World weiterverkauft. Erst im letzten Jahr hatte der Veranstalter tm3 die Rechte für vier Jahre erworben. Die UEFA stimmt dem Wechsel der Rechte zu. Auch zur zentralen Rechtevergabe durch die UEFA ist ein Verfahren vor der Kommission mit ähnlichen Fragestellungen anhängig. ■

Jedoch werden bestimmte Zuständigkeiten (z.B. Lizenzvergabe, Benennung des Leiters des öffentlich-rechtlichen Regionalfernsehens) weiterhin von der katalanischen Regierung wahrgenommen.

Auf nationaler Ebene verbleiben fast alle Befugnisse im audiovisuellen Bereich (darunter die Überwachung der Programminhalte, die Vergabe von Lizenzen und die Ernennung bzw. Absetzung des Leiters des öffentlich-rechtlichen Fernsehens) in den Händen der Regierung. Die einzige landesweite Aufsichtsbehörde mit Befugnissen im audiovisuellen Sektor, die *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones*, ist hauptsächlich für den freien Wettbewerb im audiovisuellen Bereich und für die Einhaltung der spanischen Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG über die Einführung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen zuständig. ■

übertragung durch einen Video-on-demand-Sender regelt und für einen Zeitraum von einem Jahr nach Ablauf eines Jahres nach der Kinoerstaufführung des Films gilt. Genau dies wurde vom Konkurrenten TPS beanstandet.

In seinem Einspruch warf CANAL+ dem Berufungsgericht vor, es habe den Markt, auf den sich seine marktbeherrschende Position beziehe, nicht ausreichend definiert. Laut Revisionsgericht hat das Berufungsgericht in seinem Urteil, CANAL+ habe zum einen eine marktbeherrschende Stellung im Bereich des Pay-TV und zum anderen im Bereich der Übertragungsrechte für neuere französische Filme, die per Pay-TV verbreitet werden, in begründeter Form die entsprechenden Märkte umrissen und seinen Beschluss in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht getroffen. Der Sender CANAL+

argumentierte ferner, die Tatsache, dass er 59% der Marktanteile der Übertragungsrechte für neuere französische Filme besitze, sei ihm per Gesetz und Bestimmungen vorgeschrieben, die ihn zudem dazu verpflichteten, jährlich 9% des Umsatzes des abgelaufenen Geschäftsjahres zu investieren und ihm somit jegliche Wahl- und Verhaltensfreiheit absprechen. Das Revisionsgericht sah es jedoch nicht als Aufgabe des Berufungsgerichts an, darüber zu entscheiden, ob die öffentliche Hand für diese Situation verantwortlich sei, insofern dieser Umstand keine Ausnahmen für Verhal-

Amélie Blocman
Légipresse

Oberstes Revisionsgericht (Handelskammer), 30. Mai 2000 – CANAL+ gegen TPS und Multivision

FR

FR – Neues Abkommen zwischen dem CSA und CANAL+

Nachdem die zuständige Regulierungsinstanz Ende vergangenen Jahres entschieden hatte, die Genehmigung für den Sender CANAL+ (verschlüsselter, auf terrestrischem Wege ausgestrahlter Pay-TV-Dienst) für fünf Jahre zu erneuern, oblag es nun diesem Sender und dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA), ein neues Abkommen auszuarbeiten, das die für den Sender geltenden Regeln festlegt. Am 29. Mai 2000 wurde dieses nun geschlossen. Die neue Vereinbarung umfasst mehrere Änderungen und Verbesserungen, insbesondere im Bereich der Standesregeln für den Informationssektor sowie im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.

Angesichts des zunehmenden Informationsanteils des Senders, erschien es wichtig, dass der Sender ähnlich wie M6 und TF1 Verpflichtungen einging, die in der bisherigen Vereinbarung noch nicht vorgesehen waren. Artikel 5 bis 15 des neuen Abkommens beinhalten dementsprechend Bestimmungen, die darauf abzielen, ein pluralistisches Meinungs- und Gedankenbild zu gewährleisten, die Glaubwürdigkeit der ausgestrahlten Informationen, die Achtung der Regeln bezüglich der Verbreitung von Sendungen, Bildern, Äußerungen bzw. Dokumenten, die sich auf Rechtsverfahren beziehen, sowie die Achtung der Rechte des Einzelnen in Bezug auf sein Privatleben, seinen Ruf, seine Ehre und seinen Namen sicher zu stellen. Zum ersten Mal wurde in

Amélie Blocman
Légipresse

Abkommen vom 29. Mai 2000 zwischen dem für den Staat agierenden *Conseil supérieur de l'audiovisuel* und der Gesellschaft CANAL+ (erscheint demnächst im Amtsblatt)

FR

GB – Regulierer berät über die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Die *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission-ITC), die britische Regulierungsbehörde für den privatrechtlichen Rundfunk, hat einen Konsultationsprozess zur Zukunft des *Public Service Broadcasting* (öffentlich-rechtlicher Rundfunk-PSB) eingeleitet, der sich bereits als kontrovers zu erweisen scheint.

Unter anderem wird danach gefragt, welche Elemente PSB von anderen Fernsehkanälen unterscheiden, ob die Anforderungen an PSB für die wichtigsten terrestrischen Kanäle beibehalten werden sollen, ob PSB nach wie vor am besten in definierten Kanälen oder eher in einem breiteren Spektrum an Diensten und Plattformen stattfinden soll und ob die Ziele von PSB überhaupt noch Gültigkeit haben. Ferner wird danach gefragt, inwieweit der Markt PSB anbieten wird, wie lange es noch bis zu einer beinahe universellen Akzep-

Tony Prosser
IMPS-School
of Law
Universität
Glasgow

ITC Consultation on Public Service Broadcasting (ITC-Konsultation zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk), *Independent Television Commission*, 33 Foley Street, London W1P 7LB, oder PSB@itc.org.uk. Das Papier ist abrufbar unter: http://www.itc.org.uk/documents/upl_245.doc

tensweisen, die sich daraus ergeben könnten, zulasse.

Das Urteil des Revisionsgerichts bestätigt zudem, dass die Vorgehensweisen von CANAL+ die Entwicklung eines neuen Marktes behindern, insofern TPS wie auch andere Video-on-demand-Dienste keinen Zugang zu den Filmen haben, die CANAL+ im Vorkauf erhalten hat (80% der jedes Jahr produzierten französischen Kinofilme) und für die die Exklusivregelung gilt. Der Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung sowie der durch die Vorgehensweisen von CANAL+ verursachte wirtschaftliche Schaden seien somit festzustellen. Das Oberste Revisionsgericht bestätigt auch die Anordnung, der zufolge CANAL+ seinen Vertrag für den Vorkauf von Rechten dahingehend ändern muss, dass auf die Klausel verzichtet wird, laut derer der Hersteller des Films, der im Vorkauf erworben wird, sich dazu verpflichtet, keinem anderen Betreiber die Übertragungsrechte für einen Video-on-demand-Dienst vor bzw. während des Zeitraums, in dem CANAL+ über die entsprechenden Exklusivrechte verfügt, zu übertragen. Die Verurteilung von CANAL+ zu einer Geldstrafe in Höhe von 10 Millionen Francs (FRF) wurde ebenfalls bestätigt. ■

Frankreich eine Klausel eingeführt, die den Sender dazu verpflichtet, bei der Ausstrahlung die Vielfalt der Herkunfts-orte und Kulturen im Lande zu berücksichtigen (Art. 8).

Ein zweiter Bereich von neuen Bestimmungen soll den Kinder- und Jugendschutz gewährleisten. Es gibt bereits detaillierte Regeln, die CANAL+ vorschreiben, Werke aus Film und Audiovision entsprechend fünf verschiedener Kategorien zu klassifizieren, die eine jeweilige Kennzeichnung erhalten. Um jedoch die neue Vereinbarung in Einklang mit der EU-Fernsehrichtlinie und dem z. Zt. im französischen Parlament debattierten Gesetzesentwurf über die audiovisuellen Medien zu bringen, bestand der CSA auf einer Neudefinition der Kategorie V, womit ein allgemeines Verbot von Filmen, die gegen die menschliche Würde gerichtet sind, ermöglicht werden soll. Werke dieser Kategorie sollen zudem doppelt verschlüsselt werden, während Filme ab 16 Jahren (Kategorie IV) erst ab 20.30 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Die allgemeinen, für den Bereich der Werbung, der audiovisuellen und Filmproduktion geltenden Regeln bleiben weitestgehend unverändert. Gleiches gilt für die Liste von Sportveranstaltungen, auf deren Exklusivübertragung der Sender verzichtet.

Die Vereinbarung regelt indessen nicht die praktische Frage des Berechnungsmodus der ausgestrahlten Werke (Anteil der Sendezahl eines Titels bzw. unterschiedlicher Titel), ein Bereich, über den sich CANAL+ und CSA nicht einig werden konnten. Die Kulturministerin ließ wissen, dass diese Frage in einer zukünftigen Regelung geklärt werden solle, auf die sich der CSA stützen könne, um dem Sender eine achte Wiederausstrahlung von Filmen, deren Rechte er erworben hat, zu ermöglichen. Das neue Abkommen tritt am 6. Dezember 2000 in Kraft, dem Zeitpunkt, an dem der Sender die neue Genehmigung erhält. ■

tanz kostenpflichtiger Abonnements dauern wird und welche alternativen Finanzierungsmechanismen denkbar wären. Weitere Fragen lauten, ob PSB im privaten und im öffentlichen Sektor benötigt wird, ob die PSB-Rolle von ITV reduziert werden soll und wie sich die Umstellung auf Digitaltechnik auf PSB auswirken wird. Darüber hinaus enthält das Papier eine Zusammenfassung der bestehenden Anforderungen an PSB. Die Antworten auf diese Fragen sollen bis 14. Juli vorliegen.

Es liegt auf der Hand, dass das Dokument viel mehr Fragen als Antworten enthält und lediglich den Beginn des Konsultationsprozesses markiert. In Großbritannien wurde es jedoch weithin als Auftakt zu einem Prozess der Deregulierung und der Lockerung der PSB-Anforderungen zumindest auf einigen Kanälen empfunden. Mit einem Papier, das im Herbst veröffentlicht werden soll, führt die Regierung außerdem eine breitere Untersuchung zur Zukunft der Rundfunkregulierung – auch der BBC – durch, und es hat den Anschein, dass sich die Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vermutlich im nächsten Jahr erheblich verändern werden. ■

HU – Mögliche Änderungen am ungarischen Mediengesetz

Im Dezember 1999 hat die ungarische Regierung auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses Nr. 2198 (IX.9.) Änderungsvorschläge für das Hörfunk- und Fernsehgesetz I („Mediengesetz“) vorbereitet. Die vorgeschlagenen Änderungen bestehen aus 20 Artikeln. Hauptzweck der Änderungen ist die Harmonisierung des Mediengesetzes mit der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates („Richtlinie“) und mit dem Europäischen Übereinkommen zum grenzüberschreitenden Fernsehen („Übereinkommen“) des Europarats.

Dem Vorschlag zufolge soll die Programmverbreitung als Rundfunk gelten und in einem gesonderten Kapitel geregelt werden. Die in § 2 des bestehenden Mediengesetzes aufgeführten Definitionen haben sich als kompliziert, widersprüchlich und unvollständig erwiesen. Daher werden die Begriffe Rundfunk, Sender, Werbung, Sponsoring, Direktangebot und Programm in dem Entwurf der Regierung neu definiert, und es wird der Begriff des europäischen Werks eingeführt.

Darüber hinaus legt der Regierungsvorschlag Bestimmungen für Teleshopping fest und präzisiert die Vorschriften für Werbung, Sponsoring, Jugendschutz und den Schutz der öffentlichen Moral.

Änderungen am Mediengesetz sind auch im Hinblick auf

Gabriella Cseh
Squires,
Sanders &
Dempsey

Gesetzesentwurf Nr. T/1982 zur Änderung des Hörfunk- und Fernsehgesetzes I von 1996

EN

IT – Gemeinsamer Pay-TV-Decoder ab 1. Juli 2000

Nach dem Abschluss des Verfahrens (IRIS 1999-8: 10) gemäß der Transparenzrichtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 hat die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (AGC, die italienische Regulierungsbehörde für Telekommunikation) einer Verordnung zur Festlegung einheitlicher Normen für Pay-TV-Decoder zugestimmt. Aufgrund des Gesetzes Nr. 78/99 (IRIS 1999-4: 8) ist in Italien ab 1. Juli 2000 ein einheitlicher Decoder vorgeschrieben. Daher wird die Verordnung am selben Tag in Kraft treten. Sie wird für alle Sender gelten, die nach den Bestimmungen der geänderten Fassung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (89/552/EWG) ihren Sitz in Italien haben. Entsprechend der Forderung der Europäischen Kommission in ihrer ausführlichen Stellungnahme, die sie der italienischen Regierung gemäß der Transparenzrichtlinie überstellt hat, dürfen nach dieser Verordnung alle Pay-TV-Decoder, die in anderen EWR-Staaten rechtmäßig hergestellt und vertrieben werden, in Italien frei in den Verkehr gebracht werden. Dies betrifft sowohl Set-Top-Boxen als auch integrierte digitale Fernsehempfänger (IDTV), wobei die Sender jedoch zwischen Simulcrypt- und Multicrypt-Systemen wählen können. Bei

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

Verordnung der *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* vom 7. April 2000 Nr. 216/00/CONS, *Determinazione degli standard dei decodificatori e norme per la ricezione dei programmi televisivi ad accesso condizionato*, in *Gazzetta Ufficiale*, 21. April 2000, Nr. 94. Abrufbar auf der Website der AGC unter http://www.agcom.it/provv/d216_00_CONS.htm

IT

PL – Neues Mediengesetz verabschiedet

Ein Änderungsentwurf zum Rundfunkgesetz von 1992, den das Parlament am 31. März 2000 verabschiedet hat, sieht die Harmonisierung des polnischen audiovisuellen Rechts mit den Rechtsnormen der Europäischen Union vor.

Entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ wurden einige neue Definitionen aufge-

exklusive Senderechte geplant. Dem Vorschlag zufolge können Sender im Zuständigkeitsbereich der EU exklusive Senderechte nicht in einem solchen Umfang ausüben, dass sich die Öffentlichkeit nicht über Ereignisse von großer Bedeutung für die Gesellschaft informieren kann. Dieser Teil des Vorschlags sieht für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften eine einjährige Übergangszeit vor.

Der Regierungsentwurf enthält auch detailliertere Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen im Hinblick auf Werbeschriften für Fernseh- und andere Programme. Das bisher geltende Konzept des Direktangebots wird durch die Definition von Teleshopping ersetzt.

Das Mediengesetz stellt für jeden Sendertyp bestimmte Anforderungen an die Programmstruktur. So müssen beispielsweise nur öffentlich-rechtliche Sender mindestens 70 % ihrer jährlichen Gesamtsendezeit mit europäischen Werken bestreiten. Weder die Richtlinie noch das Übereinkommen erlauben eine solche Unterscheidung, doch diese Bestimmung steht in Einklang mit Ungarns OECD-Verpflichtungen. Nach dem *OECD Code on the Liberalisation of Current Invisible Transactions* (OECD-Kodex zur Liberalisierung aktueller unsichtbarer Transaktionen - „Kodex“) können die Mitgliedstaaten keine Diskriminierung im Hinblick auf unsichtbare Transaktionen zwischen OECD-Mitgliedstaaten einführen und aufrechterhalten. Laut Abschnitt H, Anhang A, des Kodex sind Einfuhr, Ausfuhr, Verbreitung und Verwendung von Filmen für die Fernsehausstrahlung Gegenstand der Liberalisierung. Gemeinsam mit einigen anderen OECD-Mitgliedstaaten, die zugleich EU-Mitgliedstaaten sind, hat Ungarn zu Abschnitt H, Anhang A, keinen Vorbehalt angemeldet, während EU-Mitgliedstaaten von dieser Vorschrift ausgenommen sind. Der Vorschlag sieht daher vor, dass europäische Programmstrukturanforderungen, die auch im Entwurfstext stehen, erst vom EU-Beitritt Ungarns an gelten sollen.

Nach der ungarischen Verfassung ist für die Verabschiedung der Änderungen am Mediengesetz eine Zweidrittelmehrheit im Parlament erforderlich. ■

Simulcrypt wirken verschiedene proprietäre Zugangskontrollarchitekturen zusammen, während bei Multicrypt eine gemeinsame Schnittstelle verwendet wird. In beiden Fällen wird auf vorhandene Digitalfernseh-Normen, insbesondere auf den MPEG-2-Algorithmus, verwiesen. Ausgerüsteten Verbrauchern wird die Möglichkeit garantiert, mit demselben Decoder sowohl alle digitalen Pay-TV-Programme als auch unverschlüsselte Sender zu empfangen, doch bleibt die Lösung der Frage, wie dieses Ziel erreicht werden kann, den Betroffenen selbst überlassen, nämlich den beiden digitalen Plattformen *D+* (von *CANAL+* kontrolliert) und *Stream* (von *Telecom Italia* kontrolliert). Insbesondere müssen diese der AGC bis zum 20. Juni 2000 mitteilen, wie sie dieser Verpflichtung nachzukommen gedenken. Die Decoder müssen mit Hilfe geeigneter Browser (Normen ETS 300 468 und DVB-SI-Normen) die richtigen Programminformationen (*Service Information, SI*) ausfindig machen, damit die Sendereinstellung automatisch erfolgen kann und die jeweiligen Programme und Informationstabellen auf einfache Weise abgerufen werden können. Die von der elektronischen Benutzerführung (*EPG*) angebotenen Informationen müssen zuverlässig über verschlüsselte und unverschlüsselte Programme Auskunft geben. Um die Entwicklung des digitalen terrestrischen Fernsehens (*DTTV*) zu fördern, gelten die in Anhang A der Verordnung enthaltenen technischen Mindestanforderungen nur für den Empfang unverschlüsselter Sendungen. Bis zum 1. Januar 2002 sollen die zuletzt genannten Vorschriften revidiert werden, damit die Ergebnisse von Versuchsläufen und die Verbreitung von *DTTV*-Diensten in Italien berücksichtigt werden können. ■

nommen, wie beispielsweise die Definition von Sponsoring, Teleshopping und Schleichwerbung (letztere ist verboten). Fragen der Werbung sind in dem Gesetz umfassend geregelt, wobei mehrere Einschränkungen eingeführt wurden, die teilweise noch strenger sind, als es die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vorsieht. Die Bestimmungen zum Teleshopping erfassen jetzt alle von der EG-Gesetzgebung behandelten Formen – Teleshopping-Spots, Teleshopping-Fenster und reine Teleshopping-Kanäle. Der Wortlaut des geänderten

Katarzyna Maslowska
Nationaler
Rundfunkrat

Gesetzes enthält neue, ausführlichere Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger (früher durch eine Verordnung des Nationalen Rundfunkrats geregelt) und der öffentlichen Ordnung. Außerdem wurden, im Wesentlichen im öffentlichen

Mediengesetz vom 31. März 2000, veröffentlicht in *Dziennik Ustaw* 00.29.358 vom 18. April 2000. Das Gesetz ist 30 Tage nach seiner Verkündung in Kraft getreten (18. Mai 2000).

PL

US – Neue Regelungen über Radiosender mit geringer Reichweite durch Entscheidungen im Kongress gefährdet

Am 13. April 2000 hat das Abgeordnetenhaus den neuen *Radio Preservation Act H.R. 3439* (Hörfunkgesetz) verabschiedet, der für rund 80 % der unlängst von der *Federal Communications Commission* (Bundskommission für Telekommunikation – *FCC*) geschaffenen *LPFM*-Sender (*Low Power FM*, FM-Radiosender schwacher Leistung) das Aus bedeuten würde.

Am 20. Januar 2000 wurden von der *FCC* Regelungen zur Schaffung eines neuen *LPFM*-Rundfunkdienstes verabschiedet. Diese erlaubten die Gründung von *LPFM*-Radiosendern mit einer Sendeleistung von 100 Watt bei einer Reichweite von knapp 6 km bzw. von 10 Watt bei einer Reichweite bis ca. 3 km. Alle *LPFM*-Radiosender müssten bei ihrer Sendefrequenz einen Abstand zu bereits bestehenden Rundfunksendern von mindestens drei benachbarten Kanälen einhalten (gibt es zum Beispiel bereits einen Anbieter bei 94,1 MHz, liegt die nächste zulässige Frequenz für *LPFM*-Sender bei 94,7 MHz). Die *LPFM*-Radiosender sollten zudem nicht kommerziell betrieben werden dürfen und in ihrem Programm lokale Nachrichten und Informationen anbieten. Zugelassen werden sollten unter anderem staatliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und gemeinnützige Organisationen: Bestehende Rundfunkanbieter sollten keine Lizenz für einen *LPFM*-Sender erhalten. Zur weiteren Stärkung von lokalen Eigentumsverhältnissen und lokaler Vielfalt müssen sich entweder die Zentrale, das Betriebsgelände oder die Wohnorte von mindestens drei Viertel der Mitglieder eines Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs des Lizenznehmers in einem Umkreis von maximal 10 Meilen

Carl Wolf Billek
Communications
Media Center
New York Law
School

Report and Order, In the Matter of Creation of Low Power Radio Service, MM Docket Nr. 99-25; CC 00-19 (Verabschiedet am 20. Januar 2000).

H.R. 3439, *The Radio Broadcasting Preservation Act of 2000* (Verabschiedet am 13. April 2000).

S. 2068, *The Radio Broadcasting Preservation Act of 2000*.

EN

FILM

CH – Veröffentlichung des Vernehmlassungsberichts bezüglich des neuen Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur

Am 24. Mai 2000 wurden die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens mit Blick auf das neue Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur bekanntgegeben. Der Entwurf strebt eine Liberalisierung des Regelrahmens vor und soll die schweizerische Filmindustrie mit modernen Fördermechanismen ausstatten, die mehr lenkende statt intervenierende Maßnahmen vorsehen.

Insgesamt gesehen wurde der Gesetzesentwurf von den Vernehmlassenden positiv aufgenommen, insbesondere von den Berufen der Filmindustrie und aus dem Bereich der Audiovision. Die Aufhebung des zur Zeit geltenden Zulassungsverfahrens für die Filmverleiher wurde gebilligt. Mehrere Branchen- und politische Organisationen fordern hin-

Interesse, neue Bestimmungen über den breiten Zugang zu Ereignissen eingeführt, denen eine große Bedeutung für die Gesellschaft beigemessen wird.

Der zulässige Anteil des ausländischen Kapitals ist mit 33 Prozent unverändert geblieben.

Entfallen sind die Bestimmungen in Art. 44 (6) des Rundfunkgesetzes von 1992, die sich auf den rechtlichen Auftrag des Nationalen Rundfunkrats zur Festlegung des Umfangs von Anforderungen im Hinblick auf den Anteil inländischer, unabhängiger und europäischer Produktionen für Fernsehprogrammendienste bezogen, die in Kabelnetzen weiterübertragen werden und von ausländischen Sendern für den Empfang in Polen bestimmt sind. Diese Bestimmungen waren dazu geeignet, in Bezug auf die rechtlichen Zuständigkeit in diesem Bereich, Unsicherheit auszulösen. ■

(16 km) um den Standort des Senders befinden. Es wurde erwartet, dass diese neuen Regelungen zur Gründung von Tausenden von *LPFM*-Radiosendern führen würden.

Nach der Verabschiedung dieser Regelungen und bereits im Vorfeld hierzu hatten bestehende Hörfunkanbieter, insbesondere die *National Association of Broadcasters*, in beträchtlichem Maße versucht, Einfluss zu nehmen und juristischen Druck auszuüben, um die *LPFM*-Regelungen zu ändern oder ganz zu kippen. Ihre Ablehnung konzentrierte sich im Wesentlichen auf die Behauptung, die neue Art der Nutzung des FM-Hörfunkspektrums würde zu einer Kollision mit bestehenden Radiosendern und Diensten führen. Die *FCC* wies diese Behauptung zurück und hob in diesem Zusammenhang die Sicherheitsmaßnahmen in den Regelungen hervor, die Frequenzstörungen zwischen bestehenden FM-Radiosendern und *LPFM*-Sendern vermeiden sollten.

Das Hörfunkgesetz löst diese Problematik der Frequenzstörungen insbesondere durch die Festlegung eines Mindestabstands zwischen bestehenden Rundfunksendern und neuen *LPFM*-Anbietern. Kritiker dieses Hörfunkgesetzes behaupten, dass eine derartige Regelung für 80 % der *LPFM*-Sender, die nach den Regelungen der *FCC* gegründet hätten werden können, das Aus bedeuten würde. Darüber hinaus fordert das Hörfunkgesetz für die Zulassung von neuen *LPFM*-Sendern die Durchführung von Tests auf eventuelle Frequenzstörungen, was die Inbetriebnahme dieser Sender um bis zu ein Jahr verzögern könnte.

Ein dazugehöriger Gesetzentwurf, S. 2068, liegt gegenwärtig dem amerikanischen Senat zur Entscheidung vor. Sollte dieser das Gesetz verabschieden, muss der Präsident die letzte Entscheidung treffen. Obgleich Präsident Clinton bereits seine Absicht bekundet hat, ggf. sein Veto gegen das Hörfunkgesetz einzulegen, war die Zustimmung für das Hörfunkgesetz im Abgeordnetenhaus überwältigend und auch im Senat ist eine deutliche Mehrheit für das Gesetz zu erwarten. Somit können die Verfechter des Hörfunkgesetzes durchaus mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern des Kongresses rechnen, um das Veto des Präsidenten zu überstimmen. ■

gegen den Beibehalt der Zulassungspflicht für Multiplexkinos, um auf diese Weise zu vermeiden, dass ein verstärkter Wettbewerb die Vielfalt des Filmangebots beeinträchtigt.

Die betroffenen Kreise begrüßen die endgültige Einführung der erfolgsabhängigen Filmförderung, die 1997 für eine Probezeit von fünf Jahren gestartet worden war. Die bei diesem System vergebenen Prämien richten sich nach der Zahl der verbuchten Eintritte für schweizerische Filme und Koproduktionen. Die erfolgsabhängige Filmförderung wird somit die bestehenden Mechanismen der selektiven Filmförderung vervollständigen.

Vorrangiges Ziel des neuen Gesetzes, über das man sich generell einig ist, ist die Förderung der Qualität des Filmangebots unter gleichzeitiger Beibehaltung der Vielfalt. Die Einführung einer Lenkungsabgabe hingegen, mit der ein vielfältiges Filmangebot gewährleistet werden soll, bleibt umstritten. Der Gesetzesentwurf sieht hierbei vor, Filme, die in der Schweiz in einer großen Anzahl an Kopien verliehen werden,

Patrice Aubry
Anwalt (Genf)

mit einer Abgabe zu belegen, um auf diese Weise einen Fonds zu finanzieren, der den Verleih im Hinblick auf Filme fördern soll, die zur Vielfalt des Filmmarktes beitragen. Diese Maßnahme zielt insbesondere auf die großen amerikanischen Produktionen, die 1999 75% des schweizerischen Marktes aus-

Vernehmlassungsbericht über den Entwurf eines Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur, Sektion Film des Bundesamtes für Kultur, Hallwylstraße 15, 3003 Bern, Tel.: +41 31 322 92 66 / Fax: +41 31 322 92 73. <http://www.kultur-schweiz.admin.ch>

FR-DE

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

FR - Urheberrecht der Journalisten und Internet (Fortsetzung)

Das Pariser Berufungsgericht hat ein Urteil (siehe IRIS 1999-5: 3) bestätigt, mit dem der Verlagsgesellschaft der Zeitung *Le Figaro* untersagt wird, Beiträge der Journalisten, deren Urheber sie sind, auf elektronischem Datenträger zu verwerten. Eine solche Nutzung sei im Arbeitsvertrag nicht vorgesehen und somit als Raubkopie zu werten.

Das Gericht stellt zum einen fest, die Abtretungsklausel, mit der das Nutzungsrecht des Werks in einer bei Vertragsabschluss unvorhersehbaren bzw. unvorhergesehenen Weise abgetreten werden soll, müsse gemäß Art. L 131-6 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) eindeutig erklärt sein und eine am Nutzungsgewinn orientierte Beteiligung vorsehen. Diese Bestimmung gelte für die Journalisten, die trotz ihrer untergeordneten Stellung innerhalb des Presseunternehmens die alleinigen Inhaber der Rechte auf ihre in der Zeitung veröffentlichten Werke seien. Das Gericht weist den Anspruch von *Le Figaro* zurück, demzufolge die Zeitung ein kollektives Werk sei, was zudem bedeute, dass auch das Verlagsunternehmen über die Urheberrechte verfüge. „Es ist nicht von Bedeutung, ob es sich bei der Zeitung um ein kollektives Werk handelt oder nicht“, urteilt das Gericht, insofern Art. L 761-9 des Arbeitsgesetzes das Recht, Artikel oder andere literarische bzw.

Amélie Blocman
Légitresse

Berufungsgericht von Paris (1. Kammer, Abt. A), 10. Mai 2000 - *Gestion du Figaro AG* gegen die französische Journalistengewerkschaft SNJ und andere

FR

NL - Vorschläge zum verfassungsmäßigen Schutz der Kommunikation

In den letzten Jahren sind Fragen zum verfassungsmäßigen Schutz der Kommunikationsfreiheit in der Informationsgesellschaft aufgeworfen worden. Die derzeitigen Bestimmungen des *Grondwet* (das niederländische Grundgesetz-Gw) (zum Beispiel Art. 7 und Art. 13 Gw) stammen noch aus dem 19. Jahrhundert und sind nicht auf die moderne Technologie zugeschnitten. Ein neuer Bericht einer staatlichen Kommission unter der Leitung des Leidener Professors H. Franken regt nun tiefgreifende Verfassungsänderungen an.

Der Bericht gibt einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen, die die Informationsgesellschaft prägen. Er schildert den Rollenwandel des Staates und skizziert die technologische Revolution, die der Informationsgesellschaft zugrunde liegt. Konvergenz, Digitalisierung, Durchschaltetechnik und das Internet sind nur einige Elemente des dramatischen Wandels in der Informationstechnologie. Es folgt eine kurze Einführung in die grundlegenden Aspekte des Rechts der Kommunikationsfreiheit und eine Evaluierung ihrer Auswirkungen auf die Informationsgesellschaft.

Der Bericht geht ausführlich auf den niederländischen

Lodewijk Asscher
Institut für Informationsrecht,
Universität Amsterdam

Commissie Grondrechten in het Digitale Tijdperk, Rapport, Den Haag, 24. Mai 2000

NL

machten. Die Mehrzahl der schweizerischen Kantone und der filmkulturellen Organisationen, zu der Regisseure und Filmproduzenten gehören, begrüßen die Einführung einer solchen Lenkungsabgabe. Die wirtschaftsorientierten Organisationen hingegen halten eine solche Maßnahme für diskriminierend und bestrafend und sehen definitiv die erfolgreichen Filme im Nachteil. Zudem wird der lenkende Effekt einer solchen Abgabe in Frage gestellt. Auch die schweizerischen Filmverleiher wehren sich gegen die Einführung einer Lenkungsabgabe. Sie vertreten die Auffassung, es obliege dem Staat, Maßnahmen zur Filmförderung zu finanzieren.

Angesichts dieser Unstimmigkeiten hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) aufgefordert, zwei Entwurfvarianten auszuarbeiten, einmal mit und einmal ohne Lenkungsabgabe. Die Botschaft des Bundesrates hinsichtlich des neuen Filmgesetzes wird voraussichtlich noch vor den Sommerferien vorliegen. ■

künstlerische Werke, deren Urheber ein Journalist ist, in mehr als einer Zeitung oder Zeitschrift erscheinen zu lassen, einer ausdrücklichen Vereinbarung unterordnet, in der die Bedingungen für eine erneute Wiedergabe festgelegt sind. In dieser Angelegenheit ging es insbesondere um die strittige Frage, ob sich die Abtretung der Rechte der Journalisten auf eine gedruckte Erstausgabe ohne weitergehende Rechte des Herausgebers beschränkt, oder ob die Möglichkeit mehrfacher Ausgaben der Zeitung mit inbegriffen ist, wozu auch eine Veröffentlichung auf elektronischem Datenträger gehören würde, so wie es *Le Figaro* für sich in Anspruch genommen hatte.

Das Pariser Berufungsgericht äußert sich hierzu eindeutig: „Die Herausgabe der Zeitung via Minitel sowie die Archivierung auf einem Datenträger können nicht als erweiterte Form einer Verbreitung auf Papier angesehen werden, da es sich hier um eine neue Technologie handelt, die im Arbeitsvertrag nicht vorgesehen ist, sowie um eine Nutzungsart durch die Verlagsgesellschaft, auf die entsprechend der Dauer der Nutzung eine Gebühr erhoben wird. Darüber hinaus wird auf diese Weise nicht die gesamte Zeitung veröffentlicht, sondern lediglich die Beiträge, d. h. die Werke der Journalisten“. Demnach haben die Richter der ersten Instanz zu Recht geurteilt, das an das Verlagsunternehmen abgetretene Wiedergaberecht beschränke sich auf die Erstausgabe und zwar in der vereinbarten Form (Papierträger). Jegliche neuerliche Wiedergabe erfordert somit das vorherige Einvernehmen der Vertragsparteien im Gegenzug zu einer entsprechenden Vergütung. Das erstinstanzliche Verbot einer Verwertung auf elektronischem Datenträger wurde im Übrigen vom Gericht auch auf eine Nutzung im Internet ausgeweitet. ■

Grundgesetzartikel zum Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 7 Gw) ein, behandelt die Probleme des bestehenden Schutzes und stellt die Verbindung zu den Entwicklungen in der Informationstechnologie her. Anschließend folgt ein Vorschlag für einen neuen technologieneutralen Art. 7 Gw, der alle Medien unter den gleichen Schutz stellt und die Vielfalt der öffentlichen Medien gewährleisten soll.

Auch Art. 10 Gw, der den Schutz der Privatsphäre garantiert, soll durch eine geringfügige Änderung an die Gegebenheiten der Informationsgesellschaft angepasst werden. Die vorgeschlagene neue Fassung stellt die gesamte Kette der Informationsverarbeitung unter den Schutz der Verfassung.

Eine tiefer greifende Anpassung wird in dem Kapitel angeregt, in dem es um den Schutz des Kommunikationsgeheimnisses (Art. 13 Gw) geht. Die Kommission schlägt einen völlig neuen Ansatz vor, bei dem für ein persönliches Gespräch derselbe Schutz gilt wie für ein Telefonat oder eine E-Mail-Korrespondenz. Der neue Artikel 13 soll danach auch eine Bestimmung zur horizontalen Anwendung des Grundrechts enthalten, die gewährleisten soll, dass der Schutz dieses Artikels nicht auf den Schutz vor staatlichen Maßnahmen beschränkt bleibt.

Voraussichtlich im Herbst 2000 wird die niederländische Regierung zu diesen Vorschlägen Stellung nehmen. Dann wird im Parlament möglicherweise ein Vorschlag zur Änderung der Verfassung eingebracht. ■

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CZ - Neues Telekommunikationsgesetz

Das neue tschechische Telekommunikationsgesetz regelt die Bereitstellung des sogenannten Universaldienstes für die Zeit der vollständigen Liberalisierung der Telekommunikation. Es definiert die Rechte und Pflichten von Telekommunikationsbetreibern und -kunden, ermöglicht neuen Unternehmen den Branchenzugang und definiert die Rolle des Staates bei der Orientierung und Regulierung des Marktes. Das neue Gesetz soll für Kompatibilität mit der EU-Gesetzgebung sorgen. Es bestimmt die Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb von Telekommunikationsanlagen und -netzen, die Rechte und Pflichten der Anbieter dieser Netze, die Bedingungen für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten, die Rechte und Pflichten der Anbieter dieser Dienste, die Rechte, Pflichten und den Schutz der Nutzer von Telekommunikationsdiensten, einzelne Elemente des gesetzlichen Rahmens sowie die Regulierung in Telekommunikationsfragen, wobei der allgemeine Schwerpunkt auf dem Frequenzspektrum, der Verwaltung und dem Nummerierungsplan liegt. Außerdem regelt das Gesetz die Ausübung der staatlichen Kontrolle und der Kontrollaktivitäten in der Industrie, die Ausübung der staatlichen Verwaltung im Telekommunikationssektor, die Einrichtung einer unab-

Jan Fucik
Rundfunkrat

Zákon o telekomunikacích a o změně dalších zákonů (Telekommunikationsgesetz) Nummer 151/2000, tritt am 1. Juli 2000 in Kraft

CS

DE - Einigung zum Datenschutz bei Medien erzielt

Der Bundesinnenminister und der Presserat haben sich auf einen Kompromiss bei der Kontrolle der durch die Medien gesammelten Daten geeinigt. Durch den aktuellen Entwurf zum Datenschutzgesetz soll die EG-Datenschutzrichtlinie von 1995 umgesetzt werden. Der Entwurf hatte ursprünglich vorgesehen, dass auch die Medien in die Datenkontrolle einbezogen werden sollten, und hatte Kritik vom Deutschen Presserat und zahlreichen Medien hervorgerufen. Dabei sollte jedem Bürger ein Auskunftsrecht hinsichtlich aller

Dominik Mann
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Pressemitteilung des Bundesministers des Inneren vom 9. Mai 2000
<http://www.bmi.bund.de/aktuelles/cgi-bin/pm?id=20000509-153551-16115&von=17&bis=20&jahr=2000>

DE

DE - Für CD-Brenner ist eine Geräteabgabe zu entrichten

Mit Entscheidung vom 4. Mai 2000 hat die Schiedsstelle über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patent- und Markenamt einen Einigungsvorschlag im Streit der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) und der Hewlett-Packard GmbH vorgelegt. Gegenstand des Verfahrens bildete die streitige Frage, ob für CD-Brenner eine Geräteabgabe nach § 54 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) zu entrichten ist. Zum Schutz der Urheber ist dort vorgesehen, dass der Hersteller oder Importeur von Geräten, die Vervielfältigungen von Bild- bzw. Tonträgern ermöglichen, eine Abgabe dafür zu entrichten hat, dass mit seinen Gerätschaften zulässigerweise Vervielfältigungen für den privaten Gebrauch vorgenommen werden. Betroffen hiervon waren u.a. bereits vorher Videorecorder, Telefax und Scanner.

Wolfram Schnur
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

hängigen Stelle für die staatliche Verwaltung und die Regulierung der Telekommunikationsindustrie. Das Gesetz enthält auch einige Definitionen. Danach ist beispielsweise unter einem „öffentlichen Kommunikationsnetz“ ein Telekommunikationsnetz zu verstehen, das ganz oder teilweise zur Bereitstellung öffentlich verfügbarer Telekommunikationsdienste verwendet wird, und mit „Telekommunikationsdiensten“ sind Dienste gemeint, deren Bereitstellung ganz oder teilweise in der Übertragung und Weiterleitung von Informationen über Telekommunikationsnetze besteht, mit Ausnahme von Hörfunk und Fernsehen.

Auch eine Definition des Universaldienstes enthält das Gesetz. Gemeint ist ein definiertes Minimum an Diensten einer angegebenen Qualität, das allen Nutzern auf dem Staatsgebiet zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung steht. Der öffentliche Dienst umfasst zum Beispiel universelle Telefondienste, öffentliche Münz- oder Kartentelefone sowie die Möglichkeit gebührenfreier Verbindungen zu den Notrufnummern von Polizei, ärztlichem Notdienst und Rettungsdiensten.

Die staatliche Verwaltung im Telekommunikationsbereich wird von der Tschechischen Telekommunikationsbehörde wahrgenommen. Der Behördenleiter wird auf Vorschlag des Ministers für Verkehr und Kommunikation von der Regierung der Tschechischen Republik ernannt.

Die Verwaltung des Frequenzspektrums liegt dem neuen Gesetz zufolge bei der Telekommunikationsbehörde. Diese Behörde übernimmt in Zusammenarbeit mit dem Rundfunkrat (im Folgenden der „Rat“) die Frequenzplanung für den Teil des Frequenzspektrums, der für Hörfunk und Fernsehen reserviert ist. Die Behörde muss dem Rat auf dessen Verlangen koordinierte Frequenzen für Hörfunk und Fernsehen übergeben. Wie auch bei anderen Telekommunikationsdiensten in diesem Teil des Spektrums kann die Behörde eine Entscheidung zur Frequenzvergabe einschließlich der technischen Parameter nur mit Zustimmung des Rates treffen. Die Behörde kann eine Genehmigung für eine Rundfunksendeanlage nur dann erteilen, wenn der Rat eine Lizenz vergeben hat. ■

über ihn gesammelten und gespeicherten Recherchedaten zustehen. Außerdem sollten von den Redaktionen unabhängige Datenschutzbeauftragte bestellt werden, welche die Recherche, redaktionelle Arbeit und Archivierung der Daten hätten prüfen sollen.

Nach dem jetzt vorgestellten Kompromiss sollen die Besonderheiten der redaktionellen Arbeit berücksichtigt werden. Anstelle der Datenschutzbeauftragten soll die Kontrolle der Regelungen zum Datenschutz durch den Deutschen Presserat, das Selbstkontrollorgan der Medien, stattfinden. Beim Presserat sollen dazu ein Datenschutzkodex für Redaktionen und ein Beschwerdeverfahren vor einem unabhängigen Ausschuss ausgearbeitet werden. Über diese Selbstregulierung hinaus ist eine Kontrolle der Medien von außen nicht vorgesehen. ■

Die Schiedsstelle hat sich damit der Argumentation der ZPÜ angeschlossen, dass mit CD-Brenner sowohl Vervielfältigungen von Filmen als auch von Musikstücken möglich sind und somit eine Abgabepflicht entsteht. Hewlett-Packard konnte sich damit weder mit dem Vorbringen durchsetzen, dass mit CD-Brennern vorrangig Datensicherung betrieben wird, noch mit der rechtlichen Wertung, dass die Schrankenregelungen des § 53 UrhG nicht für das digitale Kopieren gelte. Aus dem Verbot der Vornahme von auch privaten Vervielfältigungen von Computerprogramme und elektronischen Datenbanken sei, so Hewlett Packard, zu schließen, dass grundsätzlich digitale Vervielfältigungen im Privatbereich nicht zulässig sei, womit auch die Berechtigung für die Geräteabgabe entfielen.

Die Schiedsstelle betonte dagegen, dass § 53 UrhG unabhängig von der Frage gelte, ob es sich um eine analoge oder digitale Vervielfältigung handele. Im Hinblick auf die rechtlich und tatsächlich problematische Kontrolle eines Verbotes der privaten Vervielfältigung vor allem im Hinblick auf die Überprüfbarkeit der Einhaltung, könnten die Interessen des Urhebers nicht durch ein Verbot der privaten Vervielfälti-

gung gewahrt werden. Auch die zur Unterstützung herangezogenen Normierungen in Artikel 9 Absatz 2 der Revidierten

Entscheidung der Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 4. Mai 2000

DE

PL – Gesetz ermöglicht vergleichende Werbung

Mit der Änderung des *Ustawa o zmianie ustawy o zwalczaniu nieuczciwej konkurencji oraz o zmianie ustawy o radiodionii i telewizji* (des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 16. April 1993), die am 16. März 2000 verabschiedet wurde, sind in Polen neue Regelungen über die vergleichende Werbung geschaffen worden. Bisher war vergleichende Werbung als unlautere Wettbewerbshandlung verboten, es sei denn, sie enthielt richtige und für Kunden nützliche Informationen. Eine nähere Definition des Begriffes "vergleichende Werbung" fehlte.

Nach der Änderung des Gesetzes gilt als vergleichende Werbung eine Werbung, in der mittelbar oder unmittelbar der Wettbewerber oder die Ware bzw. Dienstleistungen, die von Wettbewerbern angeboten werden, erkennbar sind. Die vergleichende Werbung ist grundsätzlich erlaubt, wenn sie nicht gegen gute Sitten verstößt. Vergleichende Werbung verstößt dann nicht gegen die guten Sitten, wenn einer der folgenden Tatbestände erfüllt ist, somit die Werbung:

- nicht irreführend ist,
- Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder die selbe Zweckbestimmung redlich, nachprüfbar und nach objektiven Kriterien vergleicht,
- objektiv eine oder mehrere der wesentlichen, charakteristischen, nachgeprüften und typischen Eigenschaften dieser

**Włodzimierz
Kożuchowski**
Clifford Chance
Pünder

Ustawa o zmianie ustawy o zwalczaniu nieuczciwej konkurencji oraz o zmianie ustawy o radiodionii i telewizji (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und zur Änderung des Gesetzes über Hörfunk und Fernsehen) *Dziennik Ustaw Nr 29, Poz 356 z 2000.*

PL

RO – Neue Rechtslage bei Klagen wegen Ehrverletzung durch die Medien

Am 11. Mai hat die rumänische Regierung eine Dringlichkeitsverordnung erlassen, die neue Bestimmungen im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Geltendmachung von immateriellem Schadensersatz für ehrverletzende Presseberichterstattung vorsieht. Gleichzeitig wurde das Pressegesetz Nr. 3/1974 in wesentlichen Teilen aufgehoben; lediglich die Bestimmungen über das Recht auf Richtigstellung und Gegendarstellung bleiben in Kraft.

Hintergrund für die neue Rechtslage ist unter anderem, dass nach Meldungen verschiedener Zeitungen im Moment mehrere tausend Verfahren anhängig sind, die den Vorwurf der Ehrverletzung von Amtsträgern durch Rundfunk- und Presseberichterstattung zum Gegenstand haben. Aufgrund

**Mariana
M. Stoican**
Radio Romania
International

Dringlichkeitsverordnung vom 11. Mai 2000 über Maßnahmen und Modalitäten betreffend Schadensersatzansprüche als moralische Entschädigung.

RO

SK – Telekommunikationsgesetz verabschiedet

Bei seiner 31. Sitzung am 17. Mai 2000 hat das slowakische Parlament ein neues Telekommunikationsgesetz verabschiedet, das das *Zákon o telekomunikáciách v znení neskorších predpisov* (Telekommunikationsgesetz von 1964 Nr. 110/1964 der Gesetzessammlung, durch spätere Verordnungen abgeändert) ersetzt und die Bedingungen für die Liberalisierung von Telekommunikationsdiensten und -infrastrukturen festlegt. Außerdem sieht das Gesetz die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde vor, die überwiegend aus Lizenzgebühren finanziert wird. Die Regulierungsbehörde hat die Aufgabe, Lizenzen für Tele-

**Eleonora
Bobáková**
Abt.
Internationale
Beziehungen und
europäische
Angelegenheiten
Rundfunkrat
der Slowakei

Pressemitteilung des Nationalrats der Slowakei, Mai 2000

SK

Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ) bzw. in den Artikeln 9 und 13 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) sah die Schiedsstelle als nicht verletzt an, weil § 53 UrhG die Voraussetzungen für eine innerstaatliche Ausnahmeregelung erfülle. Die Höhe der Geräteabgabe wurde in der Entscheidung auf 17 Deutsche Mark festgelegt und blieb damit unter dem von der ZPÜ geltend gemachten Betrag.

Mit Abschluss des Verfahrens vor der Schiedsstelle können Ansprüche nunmehr auch gerichtlich geltend gemacht werden. ■

Waren und Dienstleistungen, zu dem auch der Preis gehören kann, vergleicht,

– auf dem Markt zu keiner Verwechslung zwischen dem Werbenden und einem Wettbewerber oder zwischen den Marken, den Handelsnamen oder anderen Unterscheidungszeichen, den Waren oder den Dienstleistungen des Werbenden und den eines Wettbewerbers, führt,

– Waren, Dienstleistungen, Tätigkeit, Marken, Handelsnamen oder andere Bezeichnungen des Wettbewerbes oder die sonstigen Verhältnisse eines Wettbewerbers nicht diskreditiert,

– bei Waren mit geographischen Ursprungsbezeichnungen sich immer auf Waren mit der gleichen Bezeichnung bezieht,

– den Ruf einer Marke, eines Handelsnamens oder eines anderen Unterscheidungszeichens eines Wettbewerbers oder der Ursprungsbezeichnung von Konkurrenzzeugnissen nicht unlauter ausnutzt,

– eine Ware oder eine Dienstleistung nicht als eine Imitation bzw. eine Nachahmung – einer Ware oder Dienstleistung mit geschützten Marken oder geschützten Handelsnamen darstellt.

Darüber hinaus hat vergleichende Werbung, die sich auf ein Sonderangebot bezieht, in Abhängigkeit von dessen Bedingungen klar und eindeutig das Datum des Auslaufens des Sonderangebotes zu bezeichnen oder eine Information zu enthalten, dass ein Sonderangebot nur so lange gilt, wie die Ware bzw. Dienstleistungen verfügbar sind. Falls das Sonderangebot noch nicht gilt, ist anzugeben, ab wann die Sonderpreise oder Sonderbedingungen gelten.

Die oben genannten Regelungen treten ab dem 18. Juni 2000 in Kraft. ■

einer abgeänderten Bestimmung im Gesetz Nr. 146/1997 über die Grundgebühren – im speziellen die Gebühren, die als Gerichtskostenvorschuss bei Einreichung einer Klage zu zahlen sind – war es den Klägern derartiger Verfahren erlassen, in Verfahren wegen Ehrverletzung den entsprechenden Vorschuss zu entrichten.

Nunmehr besteht gemäß der genannten Dringlichkeitsverordnung die Verpflichtung, den Vorschuss in derartigen Verfahren auf 5 % der beantragten Schadenseratzsumme festzusetzen. Ergeht eine den Antrag bestätigende Entscheidung, so ist dem Kläger der verauslagte Betrag zu erstatten; sollte die Klage auf Ersatz des immateriellen Schadens für eine Verletzung der Ehre, Würde oder des Ansehens abgewiesen werden, und macht der Beklagte im Rahmen der Widerklage seinerseits Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund des gegen ihn angestrebten Verfahrens geltend, so wird der Vorschuss an ihn ausgezahlt. Dies gilt jedenfalls insoweit, als Gerichtskosten und zuerkannter Schadensersatz von der Höhe des Vorschusses gedeckt sind; übersteigt dieser die anfallenden Posten, so wird dem Kläger der verbleibende Betrag ausgezahlt. ■

kommunikationsdienste zu vergeben, begrenzte Ressourcen zu regulieren, die Preise und die technische Qualität von Telekommunikationsgeräten zu kontrollieren und über die Einhaltung des Telekommunikationsgesetzes durch die Telekommunikationsaktivitäten zu wachen.

Der Vorsitzende der Regulierungsbehörde wird von der Regierung bestimmt und vom Parlament auf sechs Jahre ernannt.

Die Verabschiedung des Gesetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Schaffung des Wettbewerbsumfelds für Telekommunikationsdienste und für die Festlegung der Beziehungen zwischen Anbietern von Telekommunikationsdiensten mit ihren Rechten und Pflichten und den Verbrauchern.

Das neue Gesetz schafft das rechtliche Umfeld für strategische ausländische Investitionen in die Slowakische Telekom. Es tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. ■



Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in ausgewählten Staaten Mittel- und Osteuropas

Dargestellt am Beispiel der Länder Bulgarien, Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn

Einleitung

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk entstand in den Staaten Mittel- und Osteuropas im Zuge der Umwandlung des staatlichen, nationalen Rundfunks unter Parteikontrolle in öffentlich-rechtliche Anstalten nach der Wende 1989/1990. Ziel der Umwandlung war u.a. eine größere Unabhängigkeit des Rundfunks von staatlichen Organisationen, insbesondere den Regierungen, zu erreichen und damit nach westlichem Modell von staatlicher Einflussnahme freien Rundfunk zu betreiben. Daher war auch die Frage der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von entscheidender Bedeutung, denn die ursprünglich staatlichen Rundfunkveranstalter hatten idR einen eigenen Posten im staatlichen Haushalt. Hiervon sollte abgewichen werden, damit auch über die Zuerkennung der finanziellen Mittel keine Beeinflussung der Rundfunkveranstalter durch den Staat mehr möglich war. Zusätzlich stellte sich die Aufgabe, neben dem öffentlich-rechtlichen in Zukunft auch privaten Rundfunk zu ermöglichen.

Die hier untersuchten Staaten streben die Mitgliedschaft in der Europäischen Union an. Daher orientierten sie sich bei der Umwandlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie bei der Gesetzgebung im Bereich des Rundfunkrechts an den Modellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In diesen ist derzeit ein System der Mischfinanzierung vorherrschend, d.h. die öffentlich-rechtlichen Sender können sowohl durch Werbeeinnahmen als auch durch die Einnahmen aus Rundfunkgebühren finanziert werden. In wenigen Fällen, so beispielsweise in den Niederlanden, hat in jüngster Vergangenheit eine Abkehr von der Gebührenfinanzierung stattgefunden; diese wurde ersetzt durch ein Modell der direkten Zuweisung von Mitteln aus dem Staatshaushalt (siehe IRIS 1999-10: 13). Die nachfolgend vorgestellten Finanzierungssysteme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mittel- und osteuropäischer Staaten basieren alle auf der ein oder anderen Variante der Mischfinanzierung. Dementsprechend ist die Diskussion über die Anpassung dieses Finanzierungsmodells an die Entwicklungen des rundfunkrechtlichen Marktes, die derzeit auf EU-Ebene geführt wird, im Hinblick auf die Aufnahme weiterer EU-Mitglieder äußerst relevant und das sowohl für die Bewerberstaaten als auch für die EU.

In der Regel bestimmen und bestimmen die EU-Mitgliedstaaten den öffentlich-rechtlichen Auftrag und die konkrete Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter. Allerdings beginnen die EU-Mitgliedstaaten mittlerweile, die bisherigen Finanzierungsmodelle den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betreffend zu überdenken, um den vorgebrachten Forderungen nach Herstellung von Wettbewerbsgleichheit zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang wird die Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Finanzierung und öffentlich-rechtlichem Auftrag angemahnt. Ansatzpunkt der hier geführten Diskussion ist die Vereinbarkeit der Gebühren- bzw. Haushaltsfinanzierung mit den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrages, mithin den Artikeln 86 und 87 ff EG. Außerdem ist umstritten, welche konkrete Folgerung aus dem Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten abzuleiten ist, das seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam primärrechtlich bei der Frage der Anwendung der genannten Beihilferegulungen heranzuziehen ist. Der Grundsatz, dass den Mitgliedstaaten die Kompetenz zur Definition des Funktionsauftrags der Anstalten sowie der dazu erforderlichen Mittel zusteht, könnte nämlich unter Umständen von der Kommission durch Anwendung des Wettbewerbsrechts in Frage gestellt werden. Die bisherige Entscheidungspraxis der Kommission im Bereich der Behandlung von Beschwerden privater Rundfunkveranstalter wegen behaupteter Wettbewerbsnachteile durch die Gebührenfinanzierung ist nunmehr mehrfach Gegenstand von Entscheidungen des

Gerichts erster Instanz gewesen (IRIS 1998-9: 5; IRIS 2000-6: 2). In materieller Hinsicht haben die angesprochenen Urteile allerdings keinen Beitrag zur Lösung der Problematik leisten können. Derzeit wird in intensiver Abstimmung mit den Mitgliedstaaten der Versuch unternommen, die Tatsachenbasis durch Einholung ergänzender Informationen zu verbreitern (IRIS 1999-3: 4).

Die Kommission hat in letzter Zeit überwiegend zu der Frage der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Spartenkanäle Stellung genommen und diese als mit dem Beihilferegime vereinbar angesehen (IRIS 1999-3: 5, IRIS 1999-10: 6). Neben dieser Entscheidungspraxis in Wettbewerbsfällen hat die Kommission mehrere Versuche unternommen, abweichend von einer Einzelfallbetrachtung Richtlinien betreffend die Kriterien für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Blick auf den ihm von den Mitgliedstaaten zugewiesenen Funktionsauftrag zu erstellen (IRIS 1998-10: 7). Zuletzt wurde dafür der Ansatz gewählt, mit Hilfe der Einführung haushaltlicher Transparenz eine Abgrenzung zwischen den für den Grundversorgungsauftrag und den für sonstige Tätigkeiten aufgewendeten Mitteln herzustellen (IRIS 2000-2: 3).

Schwierigkeiten ergeben sich hier insbesondere daraus, dass die Mitgliedstaaten – auch im Rahmen des Rates der Europäischen Union – bekräftigt haben, dass grundsätzlich ihnen die Befugnis zur Definition des Auftrags der Rundfunkanstalten zusteht und dass dieser eine Entwicklungsgarantie umfasse (IRIS 1999-3: 4).

In Anbetracht dieser Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union und im Hinblick auf eine mögliche EU-Erweiterung verdienen die Finanzierungssysteme der öffentlich-rechtlichen Anstalten in den Ländern Mittel- und Osteuropas besonderes Interesse. Insbesondere stellt sich die Frage, was diese Länder in die bestehende Diskussion über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einbringen könnten und inwieweit ihre Finanzierungssysteme den wettbewerbsrechtlichen Vorgaben eines erweiterten Europas genügen werden.

Um diese Frage zu beantworten, bedarf es einer besseren Kenntnis der Systeme zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Staaten Mittel- und Osteuropas. Diese zu vermitteln, ohne dabei die historisch-politische Dimension der Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Mittel- und Osteuropa zu vernachlässigen, ist Anliegen dieses Beitrags. Für fünf ausgewählte Staaten wird das jeweilige gesetzliche Finanzierungsmodell sowie dessen Anwendung in der Praxis beschrieben. Dabei wird auch kurz die finanzielle Situation des privaten Rundfunks angesprochen.

Die Länderberichte wurden vom Institut für Europäisches Medienrecht entworfen und anschließend mit den durch die nationalen Berichtersteller zur Verfügung gestellten Informationen abgeglichen. Daraus resultieren folgende Berichte:

Bulgarien

Bulgarien verabschiedete als eines der letzten Länder des ehemaligen Ostblocks 1996 ein neues Rundfunkgesetz.¹ Dieses wurde jedoch im November 1996 vom Verfassungsgericht in einigen Punkten für verfassungswidrig erklärt und damit praktisch außer Kraft gesetzt. Für eine Übergangszeit, bis zur neuen Verabschiedung des Gesetzes 1998,² gab es daher kein gültiges Gesetz, das den Bereich Rundfunkwesen regelte. Lediglich im Bereich der Konzessionsvergabe gab es ein gültiges Gesetz.³

Das Rundfunkgesetz 1998 folgt den Vorgaben der Fernsehrichtlinie (siehe IRIS 1999-1: 8 und IRIS 1998-9: 10). Allerdings legte der Präsident zunächst sein Veto gegen dieses Gesetz ein, u.a. wegen des Grundsatzes der öffentlichen Finanzierung des Bulgarischen Nationalfernsehens (BNT)⁴ und den Werbebeschränkungen für BNT. Das Rund-

funkgesetz wurde mit nur wenigen Veränderungen dennoch vom Parlament verabschiedet (IRIS 1999-1: 8) und seine grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit 1999 durch das Verfassungsgericht festgestellt (siehe IRIS 1999-10: 9).

Dominierend ist in Bulgarien das Bulgarische Nationalfernsehen, der einzige landesweite Sender Bulgariens mit zwei Kanälen (Kanal 1 von 90,2 % der Bevölkerung zu empfangen und *Efir-2* von 81,4 % der Bevölkerung zu empfangen).⁵ Es gibt jedoch immer mehr lokale Privatkanäle.

Durch das Rundfunkgesetz 1998 (siehe IRIS 1998-7: 13) wurde ein Nationaler Radio- und Fernsehrat (NRR) eingesetzt. Dieser ist ein unabhängiges öffentliches Organ für elektronische Medien, das die Aufsicht über die Programminhalte aller Rundfunkunternehmen ausübt und am Lizenzerteilungsverfahren für private Rundfunkbetreiber beteiligt ist. Gemäß Art. 32 des Rundfunkgesetzes 1998 hat der NRR auch die Aufgabe, Stellungnahmen zur Höhe der Haushaltssubventionen für das BNT abzugeben sowie den jährlichen Haushaltsplan des Fonds für Radio und Fernsehen zu bestätigen. Darüber hinaus hat er Stellungnahmen zur Festlegung der Gebühren für Rundfunkleistungen abzugeben.

Gemäß Art. 70 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes 1998 hat das BNT einen eigenen Haushalt. Dieser besteht aus

1. der Finanzierung aus dem Fonds für Radio und Fernsehen,
2. Subventionen aus dem Staatshaushalt,
3. Einnahmen aus Werbung und Sponsoring,
4. Einnahmen aus anderen Tätigkeiten, die mit der Rundfunkfähigkeit verbunden sind,
5. Spenden und letztwilligen Zuwendungen Dritter und
6. Zinsen und anderen Einnahmen aus Tätigkeiten, die mit der Rundfunkfähigkeit verbunden sind.

Nach § 70 Abs. 4 dürfen die Subventionen aus dem Staatshaushalt für a) die Vorbereitung, Herstellung und Verbreitung nationaler und regionaler Rundfunkprogramme verwendet werden, wobei die Subventionen auf der Basis eines Einstundensatzes für die Programmkosten berechnet werden, der vom Ministerrat gebilligt wird, und b) eine gebundene Subvention für Anlagegüter gemäß einer Liste, die vom Finanzminister jährlich bestätigt wird, verwendet werden. Die staatlichen Subventionen sind praktisch seit dem Beginn des Rundfunks in Bulgarien die bedeutendste und zeitweilig die einzige Finanzierungsquelle beider Anstalten. Die Subventionen aus dem Staatshaushalt decken 55-60 % des gesamten Finanzierungsbedarfs des BNT.

Der restliche Finanzierungsbedarf wird durch Werbe- und Sponsoringeinnahmen bestritten, die in Art. 70 Abs. 3 Nr. 3 als Finanzierungsquelle ausdrücklich festgehalten sind, wobei die Grenze der erlaubten Höchstwerbezeit in § 86 enthalten sind und unterhalb der Grenzen der Fernsehrichtlinie liegen.⁶

Das Rundfunkgesetz von 1998 sieht vor, dass ein "Fonds für Radio und Fernsehen" eingerichtet wird. Dieser Fonds soll die Einnahmen aus den Rundfunkgebühren (s.u.) verwalten und die Rundfunkfähigkeit fördern (Art. 98). Die Geldmittel des Fonds fließen gemäß Art. 102 aus folgenden Quellen:

1. den monatlichen Rundfunkgebühren,
2. 80% der Lizenzgebühren,⁷
3. 50% der jährlichen Gebühren für die Kontrolle der Ausübung der Lizenzen,
4. Zinsen der Gelder, die im Fonds liegen,
5. Spenden und letztwilligen Zuwendungen,
6. anderen Mitteln, die in einem Gesetz hierfür bestimmt sind.

Die Mittel des Fonds dürfen ausschließlich für bestimmte Zwecke benutzt werden, die in Art. 103 festgelegt sind:

1. Finanzierung des Bulgarischen Nationalen Radios und des Bulgarischen Nationalen Fernsehens,
2. Finanzierung des Nationalen Rundfunkrats,
3. Finanzierung von Projekten von nationaler Bedeutung, die mit der Einführung und der Nutzung neuer Technologien für die Rundfunkfähigkeit verbunden sind,
4. Finanzierung von bedeutenden kulturellen Projekten und Bildungsprojekten,
5. Finanzierung von Projekten und Aktivitäten, die die zunehmende

Verbreitung von Rundfunkprogrammen in der Bevölkerung fördern sollen,

6. Finanzierung der Verwaltung des Fonds,

7. als Entgelt für die Nationale Elektrizitätsgesellschaft für die Erhebung der Gebühren.

Auch die in Art. 103 angesprochenen Mittel für das BNT sind für diese nicht frei verfügbar, sondern ebenfalls nur zweckgebunden zu verwenden. So müssen diese gemäß Art. 103 Abs. 2 zum einen für die Vorbereitung, Herstellung und Ausstrahlung der landesweiten und regionalen Programme verwendet werden, wobei die Höhe der Subvention von ihnen vorgeschlagen und vom NRR für jede Stunde Rundfunkprogramm festgelegt wird, zum anderen sind sie für Investitionen und dem Erwerb von Ausrüstung zu verwenden.

Insgesamt ist bei den in Art. 103 festgelegten Zwecken des Fonds jedoch nicht angegeben, für welchen Zweck welcher Anteil des Gesamtvolumens zur Verfügung steht. Daher hat der Fonds einen großen Spielraum. Allerdings ist der Fonds bis jetzt noch nicht eingerichtet worden.

In erster Linie soll sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk jedoch durch Gebühren finanzieren. Die Einnahmen aus der Rundfunkgebühr, die in den Fonds einfließen, sind in Kapitel 5 des Rundfunkgesetzes "Finanzierung der Rundfunkfähigkeit" festgelegt. Grundgedanke ist, dass der Rundfunkteilnehmer für die Leistung "Rundfunkprogramm" zahlt und nicht lediglich wie früher die Übermittlung bezahlt.⁸ Die Rundfunkgebühr ist gemäß Art. 93 Abs. 1 pro registriertem Stromzähler zu entrichten und wird gleichzeitig mit der Stromrechnung vom Stromversorger, der Nationalen Elektrizitätsgesellschaft, eingezogen, bzw. ist an diese zu zahlen (Art. 95). Da damit automatisch die gesetzliche Vermutung verbunden ist, dass jeder Besitzer eines Stromzählers ein Rundfunkgerät besitzt, ist als Ausnahme hiervon in Art. 93 Abs. 3 die Möglichkeit offengehalten worden, dass diejenigen, die kein Rundfunkgerät, jedoch einen Stromzähler besitzen, bei entsprechender Erklärung von der Rundfunkgebühr befreit werden können (zum diesbezüglichen Verfahren und seinen verfassungsrechtlichen Implikationen, siehe IRIS 1999-10: 9). Von der Rundfunkgebühr können seh- und hörgeschädigte Personen (Art. 96) sowie einige staatliche Einrichtungen, wie Krankenhäuser und Kindergärten (Art. 97), befreit werden.

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird nach § 94 bestimmt. Sie beträgt für natürliche Personen 0,6 % des Mindestlohns.⁹ Juristische Personen und Gesellschaften zahlen pro Monat eine Gebühr von 2,5 % des Mindestlohns (§ 94 Abs. 2).

Allerdings werden im Moment noch keine Rundfunkgebühren eingezogen, da § 2 der Übergangs- und Schlußbestimmungen des Rundfunkgesetzes 1998 vorsieht, dass die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter aus Gebühren erst 2003 erfolgen soll, so dass bislang BNT und NRR aus dem Staatshaushalt durch jährliche Subventionen in Höhe des tatsächlichen Bedarfs finanziert werden (Art. 2 Abs. 2 der Übergangs- und Schlußbestimmungen des Rundfunkgesetzes 1998). Danach erst soll die staatliche Unterstützung langsam abgebaut werden, wobei folgende Aufteilung vorgesehen ist:

- 2003 hälftige Finanzierung aus Gebühren und Staatssubventionen
- 2004 60 % der Mittel aus dem Fonds
- 2005 70 % der Mittel aus dem Fonds
- 2006 80 % der Mittel aus dem Fonds
- ab 2007 Einstellung aller Subventionen.

Spezielle Regelungen für die Finanzierung des privaten Rundfunks gibt es nicht. In Art. 111 Ziff. 7 des Rundfunkgesetzes 1998, sowie in Art. 67 Abs. 1 Ziff. 2 des Fernmeldegesetzes¹⁰ ist lediglich festgehalten, dass die Bewerber für Rundfunklizenzen Nachweise über ihre finanziellen Möglichkeiten darlegen müssen.

Da das BNT bislang Monopolist auf dem Fernsehmarkt war, konnte es 70 % der gesamten Werbeeinnahmen für sich in Anspruch nehmen. Dies kann sich jedoch ändern, da die erste Telekommunikationslizenz für landesweites bulgarisches Privatfernsehen im Dezember 1999 an die *Balkan News Corporation* ging (siehe IRIS 2000-1: 7), die ab dem 1. Juni 2000 ihr Programm über das zweite landesweite Frequenznetz zu senden begann.

Radomir Tscholakov

Geschäftsführender Direktor des Bulgarischen Nationalfernsehens, Sofia

Polen

Vor Inkrafttreten des neuen Rundfunkgesetzes¹¹ in Polen war der staatliche Rundfunkveranstalter (*PriTV*)¹² eine staatlichen Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle der Regierung und des Parlamentes unterstand und aus dem Staatshaushalt finanziert wurde. Überwacht wurde das staatliche Fernsehen von einem Staatskomitee für Hörfunk und Fernsehen, das im Bereich des Ministerrats angesiedelt war. Bei der Ausarbeitung des neuen Rundfunkgesetzes wurde beschlossen, ein unabhängiges öffentliches Rundfunkwesen aufzubauen, das weder der Kontrolle der Regierung noch der des Parlaments unterstehen, sondern von einem Nationalen Rundfunkrat (*NRHF*)¹³ reguliert und überwacht werden sollte. Bezüglich der Rechtsform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entschied man sich für die Umwandlung des Polnischen Radios und Fernsehens in staatliche Aktiengesellschaften, auf die sowohl das Rundfunkgesetz als auch Gesellschaftsrecht anwendbar ist. Die Aktiengesellschaften haben die Form von Ein-Personen-Aktiengesellschaften, deren alleiniger Inhaber das Finanzministerium ist.

Das am 1. Juli 1993 in Kraft getretene Gesetz über Hörfunk und Fernsehen (Rundfunkgesetz – RFG)¹⁴ ist mittlerweile der Fernsehrichtlinie angepasst worden (siehe IRIS 2000-6: 9).¹⁵

Von den staatlichen Aktiengesellschaften strahlt die „Polnisches Fernsehen AG“ zwei nationale Sender (*TVP1* und *TVP 2*)¹⁶ aus. Daneben gibt es *TV Polonia* (ein Satellitenkanal für Nutzer im Ausland) und 12 regionale Sender, die regionale Zweigstellen der Polnisches Fernsehen AG darstellen.

Der *NRHF* wurde durch Artt. 213 bis 215 der Verfassung¹⁷ gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes eingerichtet, Artt. 5ff. RFG. Seine Aufgabe ist die Wahrung der Freiheit des Wortes, der Unabhängigkeit der Rundfunkveranstalter und Interessen der Rundfunkempfänger sowie der Schutz der pluralistischen Natur des Rundfunksystems. Der *NRHF* kontrolliert und regelt die Aktivitäten im Bereich des Rundfunks sowohl für den öffentlich-rechtlichen als auch den privaten Rundfunk, der durch das Rundfunkgesetz eingeführt wurde, Art. 2 Abs. 1 RFG.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird durch Art. 31 RFG geregelt. Hiernach stehen allein den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern Rundfunkgebühren, Säumniszinsen und Strafgeldern zu (Art. 31 Abs. 1 Nr. 1), die unter den Aktiengesellschaften aufzuteilen sind, Art. 50 Abs. 1 RFG. Dabei wird der größte Teil der Einnahmen durch die Rundfunkgebühren für die Nutzung eines Fernseh- oder Hörfunkgerätes erzielt (Rundfunkgebühren), deren Höhe und Zahlungsmodus der *NRHF* durch Verordnung festsetzt (Art. 48 Abs. 3 RFG). Seit dem 1. Januar 2000 beträgt die monatliche Rundfunkgebühr 11,50 Zloty (ca. 6,01 DEM).¹⁸ Für bestimmte Personengruppen, z.B. Invaliden oder ältere Personen ab 75 kann die Abonnementsgebühr gemäß § 4 der Verordnung erlassen werden, sofern diese bestimmte Nachweise für ihren Anspruch erbringen (§ 5 der Verordnung).

Fernseheräte sind bei der Post anzumelden.¹⁹ Daher erfolgt die Erhebung der Abonnementsgebühren auch durch die Postämter.²⁰ Der Minister für Telekommunikation ist für die Überwachung und Befolgung der Registrierungspflicht verantwortlich (Art. 49 Abs. 1 RFG). Für die Verteilung der Abonnementsgebühren ist der *NRHF* verantwortlich. Dieser verteilt bis zum 30. Juni jeden Jahres die aus den Rundfunkgebühren erzielten Einnahmen an die öffentlichen Rundfunkveranstalter und ihre regionalen Zweigstellen (Artt. 30 Abs. 6, 50 Abs. 2 RFG). Allerdings gibt es keine festgelegten Grundsätze für die Verteilung, so dass die Entscheidung im Ermessen des *NRHF* liegt.

1999 lagen die Einnahmen aus den Abonnementsgebühren einschließlich Zinsen und Strafgeldern bei 812.629 Zloty.²¹ Dieser Betrag wurde im Verhältnis 60:40 zwischen dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen und den öffentlich-rechtlichen Hörfunkveranstaltern aufgeteilt. Diese Einkünfte stellten bei den Fernsehgesellschaften 29,2 % des Gesamtbudgets dar.²²

Neben den Einnahmen aus den Abonnementsgebühren stehen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 RFG Einkünfte aus dem Handel mit Senderechten, Werbung/Sponsorenbeiträgen und anderen Quellen zu. Nach Art. 31 Abs. 2 können sie auch Hilfe aus dem Staatshaushalt erhalten.

Die Einnahmen aus Werbung stellten 1999 beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen inklusive Sponsoring-Einnahmen 67 % des Gesamtbudgets.²³ Damit beliefen sich die Einkünfte aus Abonnementsgebühren (plus Zinsen und Strafgeldern) und Werbung/Sponsoring auf 96,2 % des Gesamteinkommens beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen. Betrachtet man den Markt für Werbung, nimmt das öffentlich-rechtliche Fernsehen mehr als die Hälfte des Marktes ein (1999: 53,2 %).²⁴ Der Fernsehwerbemarkt stieg von einem Volumen von 94,2 Millionen Euro in 1993 auf 677,2 Millionen Euro in 1998, allein von 1997 auf 1998 wuchs der Markt um 38 %.²⁵ 1999 betrug der Gesamtwerbeetat 3.970.000.000 Zloty (ca. 2.075.913.000,- DEM), wovon 40,25 % auf das öffentlich-rechtliche Fernsehen fielen.²⁶

Nach Ende des Monopols des staatlichen Fernsehens gab es bereits Anfang 1993 ca. 60²⁷ private Rundfunkveranstalter (davon 14 Fernsehstationen), die Programme ohne Genehmigungen verbreiteten. Im Laufe des Jahres 1994 erhielten die meisten dieser Veranstalter eine Konzession. Die Konzessionsgebühren fließen dem Staatshaushalt zu.²⁸ Es gibt drei landesweite private Fernsehveranstalter (*POLSAT*, *POLSAT 2*, und *TVN*),²⁹ zwei überregionale sowie 188 regionale und lokale Veranstalter. Fünf polnische Sprachprogramme werden vom Ausland ausgestrahlt (*RTL 7*, *HBO*, *Atomic TV*, *Discovery Channel Europe*, *Animal Planet*). Darüber hinaus gibt es auf dem polnischen Markt über 460 Kabelfernsehveranstalter, die über 900 Fernsehkabelnetze bedienen. Insgesamt wird erwartet, dass in den Jahren 2003 bis 2005 die Grundlage der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in erster Linie Werbeaktivitäten (ca. 60 %). Jedoch ist ein steigender Anteil der privaten Rundfunkveranstalter im Bereich Werbeeinnahmen zu verzeichnen, wobei die Prognosen dahingehend sind, dass die privaten Veranstalter 50 % des gesamten Werbeetats einnehmen werden.

Cezary Banazinski, Maciej Górka,
Universität Warschau

Slowakei

Seit der Gründung der Tschechoslowakei 1968 wollten beide Landesteile, sowohl die Tschechei als auch die Slowakei, getrennte Rundfunkorgane gründen. Erst nachdem im März 1991 ein neues Kompetenzgesetz verabschiedet worden war, konnten die hierzu erforderlichen Kompetenzen auf die Republik übertragen werden. Durch das Gesetz über das Slowakische Fernsehen³⁰ und den Slowakischen Hörfunk³¹ vom 24. Mai 1991 wurden daher die nationalen Hörfunk- und Fernsehanstalten als öffentlich-rechtliche Anstalten konzipiert. Am 30. Oktober 1991 trat auch das Gesetz Nr. 468/1991 über die Durchführung von Hörfunk- und Fernsehsendungen (Rundfunkgesetz)³² in Kraft, so daß die Tschechoslowakei das erste Land der ehemaligen Ostblockstaaten war, das ein neues Rundfunkgesetz einführte. Bereits dieses Gesetz sieht in § 3 ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern vor und es bildet die Grundlage des Rundfunksystems der Slowakischen und der Tschechischen Republik.

Mittlerweile ist ein neues Mediengesetz im Gesetzgebungsverfahren beim Slowakischen Parlament (siehe IRIS 2000-4: 11), das eine vollständige Harmonisierung der Gesetzgebung über das Rundfunkrecht mit den Gesetzen der Europäischen Union intendiert.³³ Hierbei soll auch das Gesetz über die Rundfunkgebühren geändert werden, um eine Indexierung der Gebühren zur Anpassung an die Inflation zu erreichen sowie das System zur Einziehung der Gebühren zu vereinfachen und die Anzahl der bisher von der Rundfunkgebühr befreiten Personen zu verringern.

Es gibt zwei öffentlich-rechtliche Fernsehkanäle in der Slowakei, *STV 1* und *STV 2*. Für die Überwachung der Unabhängigkeit des Fernsehens und die Einhaltung der Programmvorschriften ist der Rat für das Slowakische Fernsehen zuständig.³⁴ Dieses Organ hat auch die Aufgabe, dem Haushalt des Slowakischen Fernsehens zuzustimmen (§ 10 e) des Gesetzes Nr. 254/1991 bzw. § 7 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 255/1991). Allerdings wird kritisiert, dass der Rat nicht hinreichend unabhängig ist, da seine Zusammensetzung stark an der Politik orientiert ist.³⁵

Grundlage des Finanzierungsmodells für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist das Rundfunkgesetz Nr. 468/1991, zuletzt geändert

durch das Gesetz Nr. 187/1998 vom 18. Juni 1998. Gemäß § 9 Abs. 5 dieses Gesetzes finanziert sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch Rundfunkgebühren, die für die Benutzung eines Hörfunk- oder Fernsehgerätes erhoben werden. Die genaue Höhe wird in Spezialgesetzen geregelt.

Daneben finanziert sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch Werbeeinnahmen; so sind in §§ 6ff. des Rundfunkgesetzes Regelungen bezüglich der Werbung getroffen worden, die sowohl für private als auch öffentlich-rechtliche Veranstalter gelten.

Das Slowakische Fernsehen wird zum Teil auch aus dem Staatshaushalt finanziert, vgl. § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 254/1991 über das Slowakische Fernsehen. Dort liegen seine Zuschüsse als eigener Haushaltsposten fest.

Das Verfahren zur Festlegung und Erhebung von Fernsehgebühren wurde durch das Gesetz Nr. 188/1999 vom 6. Juli 1999³⁶ festgelegt, das das Gesetz Nr. 212/1995³⁷ abänderte (siehe IRIS 1999-8: 9). Hier werden die Personengruppen, die Rundfunkgebühren zahlen müssen, bzw. von diesen freigestellt sind, festgelegt. Zur Erhebung der Rundfunkgebühren ist das Slowakische Fernsehen befugt. Um die Gebührensahler festzustellen, erhält diese Institution Informationen aus der Datenbank der monatlichen Stromverbrauchsabrechnung.

Allerdings muss gesehen werden, dass in der Slowakei immer noch eine starke Abhängigkeit des Rundfunks vom Staat und zur herrschenden Partei besteht, was sich besonders in den Jahren 1994 bis 1996 in einer kontinuierlichen Verringerung der Rundfunkgebühren zeigte.³⁸ Dies hatte ebenfalls ein Absinken des Marktanteils des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Folge, mit dem sinkende Einnahmen aus der Werbung, besonders nach dem Aufkommen von privaten Fernsehangebietern, einher gingen. Gleichzeitig stieg der Anteil der staatlichen Subventionen. So betragen diese 1994 beim Slowakischen Fernsehen lediglich 240.000 SKK (ca. 12.480,- DEM), 1998, auf dem Höhepunkt der Krise hingegen 367.500.000 SKK (ca. 19.110.000,- DEM). Erst langsam scheint sich die Lage zu stabilisieren, so fiel der Anteil der Staatssubventionen 1999 erstmals seit fünf Jahren auf 271.734.000 SKK (ca. 14.130.000,- DEM).

Das slowakische Fernsehen finanziert sich zu 64 % aus Gebühren, zu 14 % aus Werbung, zu 18 % aus dem staatlichen Haushalt sowie zu den restlichen 4 % aus anderen Geschäften (kommerzielle Tätigkeit).³⁹

Insgesamt hat das Fernsehen einen Anteil am Werbeetat von 73 %.⁴⁰

Es gibt lediglich wenige private Fernsehangebieter in der Slowakischen Republik. *Markiza TV*, der sich seit 1996 etabliert hat, und⁴¹ zwei weitere Fernsehveranstalter kämpfen um Marktanteile, wobei *Markiza TV* mit einem Anteil von 50 % ist Spitzenreiter bei allen Fernsehsender ist; die öffentlich-rechtlichen Veranstalter kommen lediglich auf einen Marktanteil von 18 % (*STV 1*), bzw. 6,3 % (*STV 2*).

Martin Smatlak Ph.D.

*Leiter des Forschungsprogramms des Medieninstituts
Bratislava*

Tschechische Republik

Auch das tschechische Parlament erließ 1991 Gesetze über die Umwandlung des staatlichen Rundfunks in öffentlich-rechtliche Anstalten.⁴² Das tschechische Fernsehen⁴³ wurde 1992 als Nachfolger des ursprünglichen Tschechoslowakischen Fernsehens staatsfern, d.h. ohne Einfluss des Parlaments oder der Regierung konzipiert, wie sich z.B. aus § 1 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 483/1991 ergibt, wonach der Staat weder für die Maßnahmen des Tschechischen Fernsehens verantwortlich sein sollte, noch dies umgekehrt der Fall sein soll. Die Grundlage für eine duale Rundfunkordnung wurde ebenso wie in der Slowakischen Republik durch das Gesetz Nr. 468/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 135/1997 über die Durchführung von Rundfunksendungen festgelegt. In § 3 Abs. 1 ist ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstaltern vorgesehen. Auch nach dem Untergang der Tschechoslowakei wurde dieses Gesetz, bis auf die Vorschriften, die sich ausschließlich auf die Tschechoslowakei bezogen, beibehalten.

Das Gesetz über die Durchführung von Rundfunksendungen von 1991 setzt die Fernsehrichtlinie nur teilweise um. Eine vollständige Umsetzung wurde von der Regierung im Sommer 1999 vorgelegt (siehe IRIS 1999-9: 13).⁴⁴

Das tschechische Fernsehen strahlt zwei Programme aus: *CT1* (von 98 % der Zuschauer zu empfangen) und *CT2* (von 89% der Zuschauer zu empfangen). Der durch das Gesetz Nr. 103/1992⁴⁵ eingesetzte Rundfunkrat der Tschechischen Republik⁴⁶ hat in erster Linie Überwachungsaufgaben bzgl. der privaten Anbieter (vgl. § 2 des Gesetzes Nr. 103/1992). Der Rat des Tschechischen Fernsehens,⁴⁷ der durch das Gesetz Nr. 483/1991 eingeführt wurde (vgl. § 4 Abs. 1 des Gesetzes) hat neben Überwachungsaufgaben (§ 8 Abs. 1b des Gesetzes Nr. 483/1991) auch die Pflicht, dem Budget des tschechischen Fernsehens zuzustimmen. Der Rat des tschechischen Fernsehens finanziert sich nach § 8 Abs. 3 durch die Einnahmen des tschechischen Fernsehens, im Gegensatz zum Rundfunkrat, der aus dem Staatshaushalt finanziert wird (§ 8 des Gesetzes Nr. 103/1992).

Das tschechische Fernsehen wird seit 1993 nicht mehr vom Staat subventioniert. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist in Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 468/1991 über die Durchführung von Rundfunksendungen geregelt. Nach § 9 Abs. 6 dieses Gesetzes stehen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern die Rundfunkgebühren zu. Daneben bestimmt § 6 Vorschriften bzgl. der Werbung, die sowohl für private als auch öffentlich-rechtliche Veranstalter gelten.

Die Grundlage der Finanzierung des tschechischen Fernsehens ist in § 10 des Gesetzes Nr. 483/1991 zu finden. Hiernach stehen dem tschechischen Fernsehen Einnahmen a) aus den Fernsehgebühren und b) aus dem eigenen geschäftlichen Aktivitäten zu. Diese Aktivitäten sind in § 11 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 483/1991 näher definiert. In § 11 Abs. 2 ist die Höchstdauer der erlaubten Werbezeit festgelegt. Damit wird klargestellt, dass auch Werbeeinnahmen zu den geschäftlichen Aktivitäten im Sinne von § 11 Abs. 1 und § 10 b) zählen.

Vor 1994 waren die gesetzlichen Grundlagen für die Zahlung der Rundfunkgebühren und deren Einziehung lediglich in Nebengesetzen, die nicht abgestimmt waren, enthalten. Daraufhin wurde im Dezember 1994 das Gesetz über die Hörfunk- und Fernsehgebühren⁴⁸ verabschiedet. Hierin wird auch die Höhe der monatlich zu zahlenden Rundfunkgebühren festgelegt, so dass eine Anhebung der Gebühren nur durch Verabschiedung eines neuen Gesetzes durch das Parlament möglich ist.

Die Einziehung der Rundfunkgebühren erfolgt durch die Tschechische Post, die auch für die Aufzeichnung der Besitzer von Rundfunkgeräten verantwortlich ist, Art. 5. Falls der Gebührensahler im Monat nach der Fälligkeit der Rundfunkgebühren noch keine Gebühr gezahlt hat, ist er verpflichtet, diese direkt an das Tschechische Fernsehen zu entrichten.

Ein erster Schritt zur Unabhängigkeit des tschechischen Fernsehens wurde bereits 1991 gemacht, als die Fernsehgebühren von 25 Kronen auf 50 Kronen (ca. 2,70 DEM) angehoben wurden. 1993 konnte das tschechische Fernsehen einen Hauptteil des Gesamtwerbeetats für sich vereinnahmen, obwohl dieser Teil durch das Aufkommen des privaten Fernsehens bereits 1995 auf 15,7 % erheblich geschmälert wurde. Der Ausgleich des Haushalts des öffentlich-rechtlichen Fernsehens konnte lediglich durch Nutzung der in früheren Jahren gebildeten Reserven sowie dem Verkauf von Immobilien ausgeglichen werden. Mittlerweile kann die finanzielle Situation jedoch als stabil bezeichnet werden, so beliefen sich 1998 die Einnahmen aus Werbung und sonstigen kommerziellen Tätigkeiten für das öffentlich-rechtliche Fernsehen auf 22,8 % des Gesamtbudgets⁴⁹; die Einnahmen aus den Rundfunkgebühren, die seit 1997 75 Kronen (ca. 4,34 DEM) pro Monat betragen; belaufen sich auf 65% der Einnahmen.⁵⁰

Auf dem privaten Sektor gibt es zwei Fernsehveranstalter (*Prima TV* (vor 1997 *Premiéra TV*) und *Nova TV*)⁵¹ mit nationaler Reichweite, und mehrere regionale und lokale Fernsehender.

Nova TV hat mittlerweile einen Marktanteil von 45 % (1999) erlangt, wohingegen der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender *CT 1* von einem Marktanteil von über 60 % 1993 auf 28 % (1999) gesunken ist.⁵² Der private Sektor finanziert sich überwiegend durch Werbeerträge, die ihm auch in der Mehrzahl zufließen (im Bereich des Fernsehens 75-80 %).⁵³

Marina Landova

Leiter der Medienabteilung, Kulturministerium, Prag

Ungarn

Vor der politischen Wende stand das nationale Fernsehen (*MTV*),⁵⁴ das zwei Kanäle ausstrahlte, unter der politischen und finanziellen Aufsicht der ungarischen Regierung.⁵⁵ Seine Finanzierung erfolgte durch einen eigenen Haushaltsposten im Staatshaushalt. Darüber hinaus finanzierte sich *MTV* über Rundfunkgebühren und Werbung.

Bereits 1988/1989 gab es kurzzeitig eine Möglichkeit, in Ungarn private Hörfunk- und Fernsehstationen zu gründen und Frequenzen zugeteilt zu bekommen, wobei die rechtlichen Grundlagen hierfür nicht ausdrücklich vorlagen. Diese Möglichkeit wurde zwar 1989 gestoppt, die bisher vergebenen Frequenzen jedoch nicht entzogen.⁵⁶

Im Dezember 1995 wurde das Gesetz I über Rundfunkwesen und Fernsehwesen ("Mediengesetz"), das am 1. Februar 1996 in Kraft trat,⁵⁷ erlassen. Hierdurch wurde ein duales Mediensystem für öffentlich-rechtliche und private Sender geschaffen.

Es gibt drei öffentliche Fernsehveranstalter mit nationaler Reichweite, *Magyar 1* (früher: *MTV 1*; von 100 % der Bevölkerung zu empfangen), *Magyar 2* (früher: *MTV 2*; von 55 % der Bevölkerung zu empfangen) und *Duna TV* (von 45,3 % der Bevölkerung zu empfangen), wobei die letzten beiden nur über Kabel und Satellit zu empfangen sind.⁵⁸ Nach dem Mediengesetz (§ 30 Abs. 1) ist das Ungarische Fernsehen verpflichtet, seine Programme für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung auszustrahlen, wohingegen *Duna TV* in erster Linie ein Programm für Empfänger ungarischer Nationalität außerhalb Ungarns verbreiten soll. Nach § 30 Abs. 2 des Mediengesetzes ist unter der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung bei der Ausstrahlung von Fernsehen ein 80 % Anteil der Bevölkerung zu sehen.

Durch das Mediengesetz wurden drei Stiftungen "zur Sicherung des öffentlich-rechtlichen Programmes und zum Schutze seiner Unabhängigkeit" (§§ 53ff.) errichtet.⁵⁹ Aufgabe der Stiftungen war die Durchführung nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Schutz der Unabhängigkeit desselben. Zu diesem Zweck wurde das nationale ungarische Fernsehen (*Magyar Rádió*) in Form von Ein-Personen-Aktiengesellschaften gegründet (§ 64 Abs. 1).

Die Konten dieser Stiftungen werden gemäß § 53 Abs. 4 vom ungarischen Fiskus geführt. Das Startvermögen der Stiftungen wurde vom ungarischen Parlament gemäß § 54 Abs. 1 in der Gründungsurkunde festgelegt. Das vorhandene Vermögen (Immobilien und sonstige Vermögenswerte) der bisherigen staatlichen Fernsehgesellschaften sollte gemäß § 54 Abs. 2 auf die neu gegründeten Stiftungen übertragen werden.

Die Finanzierung dieser Stiftungen, die vom Staatsrechnungshof kontrolliert werden (§ 60 Abs. 5) besteht gemäß § 60 des Mediengesetzes aus:

- a) dem in diesem Gesetz festgelegten Anteil der Gebühreneinnahmen der Inbetriebhaltung (Rundfunkgebühren),
- b) dem in diesem Gesetz festgelegten Anteil der Gebühreneinnahmen der Programmdienstleistung (Sendegebühren/Programmausstrahlungsgebühren),
- c) dem Ertrag des Vermögens der öffentlichen Stiftung, und
- d) den Einnahmen sonstiger Stiftungszwecke (staatliche Budget-Förderung, Zielunterstützung, Einzahlungen an die Stiftung).

Gemäß § 60 Abs. 3 dürfen die öffentlichen Stiftungen u.a. keine geschäftsmäßige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Sie decken ihre Betriebskosten von dem ihnen zustehenden Anteil der Inbetriebhaltungsgebühren (Rundfunkgebühren), den nicht verwendeten Betrag haben sie zur Unterstützung der Programmanbieter des öffentlich-rechtlichen Dienstes zu verwenden (§ 60 Abs. 4).

Die sog. Inbetriebhaltungsgebühr, die der Stiftung zufließt, stellt eine Art Rundfunkgebühr dar,⁶⁰ da sie gemäß § 79 von denjenigen zu zahlen ist, die ein Fernsehgerät besitzen. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung der Rundfunkgebühr sind in §§ 80 und 81 geregelt. Die Höhe der Inbetriebhaltungsgebühr wird gemäß § 79 Abs. 2 jährlich über das Zentralbudget des Staates festgelegt,⁶¹ wobei das wettbewerbsfähige und sparsame Betreiben der Programmanbieter des öffentlich-rechtlichen Dienstes, die Erhaltung des Programmdienstleistungssystems und die Unterstützungsbedürfnisse der Programme des öffentlich-rechtlichen Dienstes zu berücksichtigen sind, § 79 Abs. 3. Nach § 79 Abs. 4 sorgt der Nationale Rat für Rundfunk und Fern-

sehen (NRRF)⁶² durch einen in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren gewählten Beauftragten für die Einnahme der Inbetriebhaltungsgebühr, wobei die Besitzer eines Fernsehgerätes gemäß § 83 verpflichtet sind, diese Angaben dem NRRF gegenüber selbständig abzugeben.

Zur Unterstützung der Programmdienstleistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird gemäß § 77 ein Programmdienstleistungsfonds eingerichtet, wobei der Verwalter des Fonds der NRRF ist (§ 77 Abs. 5). Die Quellen dieses Fonds bestehen gemäß § 77 Abs. 3 in den Programmdienstleistungsgebühren (Sendegebühren/Programmausstrahlungsgebühren), die alle Rundfunkveranstalter (vgl. § 90 Abs. 3) mit Ausnahme der Programmanbieter des öffentlich-rechtlichen Dienstes (§ 22 Abs. 4) zu zahlen haben, in den Bewerbungs- und Zulassungsgebühren bei Ausschreibungen von Frequenzen und sonstigen Einnahmen aus der Verletzung des Gesetzes, den Inbetriebhaltungsgebühren sowie staatlichen Zuschüssen in Form von Pauschalbeiträgen. Die Mittel des Fonds fließen ausschließlich dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu und werden getrennt nach ihrer Herkunft im Fonds aufbewahrt (vgl. §§ 77ff, wonach die einfließenden Mittel zu bestimmten Zwecken, abhängig von ihrer Herkunft, verwendet werden).

Gemäß § 84 Abs. 2 erhalten die von den Stiftungen nach § 64 gegründeten Aktiengesellschaften, die die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wahrnehmen über die Stiftungen als Eigentümer Anteile an den in den Fonds geflossenen Inbetriebhaltungsgebühren. Von den Inbetriebhaltungsgebühren erhält das Ungarische Fernsehen 50 %, der Ungarische Hörfunk 28 % und *Duna TV* 14 %. Darüber hinaus erhalten die Stiftungen selbst 1 % aus den in den Fonds eingeflossenen Inbetriebhaltungsgebühren zur Deckung ihrer Betriebskosten sowie 1 % der NRRF.

Die übrigen im Fonds befindlichen Einnahmen werden nach § 78 zu bestimmten Anteilen zur Unterstützung öffentlich-rechtlicher Programme, z.B. für in Ungarn produzierte Programmnummern, verwendet.

Darüber hinaus erhalten die Aktiengesellschaften gemäß § 75 Abs. 1 einen Betrag aus dem Staatshaushalt, dessen Höhe den Programmverbreitungskosten entspricht. Nach § 75 Abs. 2 besteht für den *Magyar Rádió* die Möglichkeit, zusätzlicher Beiträge aufgrund von Unterstützung künstlerischer Ensembles zu erzielen.

Neben den genannten Einnahmen können die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter unternehmerische Tätigkeiten ausüben (§ 75 Abs. 3). Dieses sind üblicherweise Einnahmen aus der Werbung. Allerdings dürfen die Gewinne, die die Aktiengesellschaften erwirtschaften, ausschließlich zur Durchführung, Entwicklung der Programmdienstleistungen des öffentlich-rechtlichen Dienstes bzw. zur Entwicklung ihrer Unternehmungen verwendet werden.

Insgesamt beliefen sich die Einnahmen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens aus öffentlichen Mitteln 1998 auf 54,4 %, aus kommerziellen Tätigkeiten (Werbung) auf 45,6 %, nachdem im Jahr zuvor die Einnahmen aus öffentlichen Mitteln lediglich 36,7 % (davon 14,3 % Subventionen und 19,3 % Gebühren sowie 3,1 % Steuern auf Güter und Dienstleistungen), bzw. 63,3 % aus kommerziellen Tätigkeiten (54,8 % Werbung, 4,0 % Sponsoring, 8,5 % sonstiges) betragen hatten.⁶³

Das ungarische Fernsehen (*Magyar 1* und *2*) ist nicht profitabel und hat hohe Schulden. *Duna TV* hat mittlerweile eine ausgeglichene Bilanz. Die Situation beim ungarischen Fernsehen beruht in erster Linie auf den Schulden, die es vom vorherigen staatlichen Fernsehen (*MTV*) geerbt hat und die aus der Zeit vor Inkrafttreten des Mediengesetzes stammen. Seit Inkrafttreten des Mediengesetzes wurden verschiedene Reformprogramme gestartet, um die Schulden zu verringern. Allerdings sind Medienexperten der Auffassung, dass der ungarische Medienmarkt zu klein ist um drei nationale Fernsehkanäle zu unterhalten.

Es gibt in Ungarn acht nationale private Fernsehveranstalter, wovon lediglich zwei Sender (*TV 2* und *RTL Klub*) terrestrisch ausgestrahlt werden, die übrigen hingegen über Satellit und/oder Kabel zu empfangen sind. *TV 2* hatte 1998 einen Marktanteil von 28,2 %, *RTL Klub* 20,9 %, im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen Sendern mit

25,2 % (*Magyar 1*) und 2,9 % (*Magyar 2*). Daneben gibt es ca. 61 regionale und lokale Fernsehveranstalter.⁶⁴

Der größte Teil der Gesamtwerbeeinnahmen fließt den privaten Fernsehveranstaltern zu. 1999 konnte *TV 2* einen Werbeanteil von 32,7 % erlangen, *RTL Klub* 26,9 %. Die Werbeeinnahmen der öffentlich-rechtlichen Veranstalter hingegen liegen deutlich darunter (*Magyar 1* 12,7 %, *Duna TV* 1,7 % und *Magyar 2* 1,1 %).

Gabriella Cseh

Squire, Sander & Dempsey, Budapest

Schlußbetrachtung

Vergleicht man die hier beschriebenen Finanzierungsmodelle, so ist ersichtlich, dass alle Modelle dem Grunde nach auf einer gemischten Finanzierung aus Rundfunkgebühren und Werbeeinnahmen basieren. Allerdings gibt es in fast allen Ländern noch zusätzlich staatliche Zuschüsse. So ist im polnischen Rundfunkgesetz noch die Möglichkeit enthalten, Hilfe aus dem Staatshaushalt zu erhalten (Art. 31 Abs. 2), der Slowakische Rundfunk wird zum Teil aus Staatsmitteln finanziert und auch in Ungarn erhalten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmer ihre Programmverbreitungskosten ersetzt. Da in Bulgarien das im Rundfunkgesetz beschriebene Finanzierungsmodell erst ab 2003 greift, wird dieser im Moment und auf eine absehbare Zeit hin vom Staat subventioniert werden. Nur in der Tschechischen Republik muß sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk allein durch Gebühren und Werbung bzw. kommerzielle Aktivitäten finanzieren. Das Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk im Bereich der Werbung scheint sich in der Mehrzahl der beschriebenen Ländern derart eingespielt zu haben, dass sich der private Rundfunk durch die Werbeeinnahmen finanzieren kann und der

öffentlich-rechtliche Rundfunk dennoch ebenfalls einen Großteil des Gesamtwerbeertrags erhält. Allerdings ist der Rundfunkmarkt in der Slowakei noch nicht stabilisiert, da hier sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privaten Rundfunkveranstalter mit erheblichen Finanzierungsproblemen zu kämpfen haben. In Bulgarien, wo erst kürzlich der erste private Fernsehveranstalter zugelassen wurde, ist noch nicht abzusehen, ob eine duale Medienlandschaft sich im finanziellen Bereich tragen wird.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in fast allen untersuchten Ländern im Gegensatz z.B. zum deutschen Modell, die Zahlung der Gebühren über bereits bestehende öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Stromversorger bzw. die Post) erfolgt und nicht über hierfür eigens geschaffene Anstalten.

Die hier dargestellten Systeme der Mischfinanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten weisen der gesetzlichen Grundlage nach im wesentlichen keine Unterschiede zur Ausgestaltung in den Mitgliedstaaten der EU auf. Daher wird im Zuge der weiteren Vorbereitung des Beitritts die diskutierte Entwicklung im Bereich der EU auch für die Organisation der Rundfunksysteme Mittel- und Osteuropas von Bedeutung sein. Der zunehmende Wettbewerbsdruck seitens der existierenden sowie der neu auf dem Markt tätig werdenden privaten Anbieter wird die Höhe der Einnahmen der öffentlich-rechtlichen Veranstalter aus Werbung in Frage stellen. Problematisch wird dann sein, inwieweit ein Ausgleich der Finanzierungslücken mittels Erhöhung der Rundfunkgebühren möglich sein wird, vor allem vor dem Hintergrund nicht mit der Situation in den Mitgliedstaaten der EU vergleichbarer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Haushalte.

Kerstin Däther & Alexander Scheuer

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

- 1) Gesetz über Radio und Fernsehen vom 18. Juli 1996 (DV 77/1996).
- 2) Gesetz über Radio und Fernsehen vom 23. September 1998 (DV 117/1998), in Kraft seit dem 24. November 1998.
- 3) Konzessionsgesetz vom 13. Oktober 1995 (DV 95/1995).
- 4) *Bulgarska Nacionalna Televiziia*
- 5) Quelle: Statistisches Jahrbuch 1999, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), S. 222.
- 6) Für das Fernsehen beträgt die Gesamtwerbedauer pro 24 Stunden 15 Minuten, wobei ein Höchstdauer von 4 Minuten pro Stunde nicht überschritten werden darf (Art. 86 Abs. 1 Nr. 1).
- 7) Lizenzgebühren, die von Betreibern privater Rundfunkunternehmen gemäß Art. 116 ff. des Telekommunikationsgesetzes vom 27. Juli 1998 (DV 93/1998) zu zahlen sind.
- 8) vgl. Länderbericht "Das Recht der Rundfunkunternehmen in Bulgarien", von Radomir Tscholakov, in: "Rundfunkrecht in den Reformstaaten", Busek/Doralt/Holoubek (Hrsg.) "Das Recht der Rundfunkunternehmen in Mittel- und Osteuropa", Wirtschaftsuniversität Wien, S.127.
- 9) Für Februar 1999: 0,30 Leva (ca. 30 Pfennig pro Monat), Zahlen nach Länderbericht "Das Recht der Rundfunkunternehmen in Bulgarien", a.a.O., S.128.
- 10) Telekommunikationsgesetz vom 27. Juli 1998 (DV 93/1998).
- 11) *Ustawa o Radiofonii i Telewizji* (Gesetz über den Hörfunk und das Fernsehen (Rundfunkgesetz), verabschiedet am 29. Dezember 1992 (Dz U 1993 Nr. 7, Pos. 34), in Kraft seit dem 1. Juli 1993.
- 12) Polnisches Radio und Fernsehen.
- 13) *Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji*.
- 14) Gesetz über Hörfunk und Fernsehen, vom Parlament am 29. Dezember 1992 verabschiedet, in Kraft seit dem 1. Juli 1993, geändert (Dz U 1993 Nr. 7, Pos. 34; Dz U 1995 Nr. 66; Dz U 1995 Nr. 142, Pos. 701; Dz U 1996 Nr. 106, Pos. 496; Dz U 1997 Nr. 121, Pos. 770; Dz U 1997 Nr. 88).
- 15) Richtlinie 89/552/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG vom 30. Juni 1997.
- 16) *Telewizja Polska* 1 und 2.
- 17) Verfassung der Republik Polen vom 22. Juli 1952 (Dz U 1952 Nr. 33, Pos 232), zuletzt geändert am 2. April 1997 (Dz U 1997 Nr. 78, Pos 483).
- 18) § 1 der Verordnung des *NRHF* vom 27. Juni 1996 über die Abonnementgebühren für den Gebrauch von Hörfunk- und Fernsehempfangsgeräten, Dz U 1996 Nr. 82, Pos. 383, zuletzt geändert am 14. Januar 1997, Dz U 1997 Nr. 17, Pos. 95.
- 19) VO des *NRHF* vom 16. Juli 1993, Dz U 1993 Nr. 70.
- 20) Art. 7 und 8 der VO des *NRHF* über die Abonnementgebühren.
- 21) Ca. 424.923,- DEM (Angabe nach dem Jahresbericht des *NRHF* von 1999).
- 22) Jahresbericht des *NRHF*, a.a.O.
- 23) 1.080.741,10 Zloty (ca. 540.370,- DEM), davon allein aus Werbeeinnahmen 1.027.936,80 Zloty (ca. 513.968,- DEM), dies waren 25 % mehr Werbeeinnahmen als 1998.

- 24) Jahresbericht, ebenda.
- 25) Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle.
- 26) Hiervon fielen 68 % auf *TVP 1* und 30 % auf *TVP 2*.
- 27) Nach: Internationales Handbuch für Hörfunk und Fernsehen 1998/1999, Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), Baden-Baden, S.467.
- 28) § 8 der VO über die Gebühren für die Gewährung von Lizenzen zur Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen vom 3. Juni 1993 (Dz U 1993 Nr. 50, Pos. 232) in der Fassung vom 26. Mai 1995 (Dz U 1995 Nr. 79, Pos. 404).
- 29) *POLSAT* ist von 88% der Bevölkerung zu empfangen und hat einen Marktanteil von 25,1%; *POLSAT 2* ist von 33 % der Bevölkerung zu empfangen, Marktanteil 1,3 %; *TVN* hat einen Marktanteil von 6,1 % (Quelle: Statistisches Jahrbuch 1999, a.a.O.).
- 30) Gesetz Nr. 254/1991 vom 24. Mai 1991, zuletzt geändert am 6. November 1998 durch Gesetz Nr. 335/1998.
- 31) Gesetz Nr. 255/1991 vom 24. Mai 1991, zuletzt geändert am 6. November 1998 durch Gesetz Nr. 335/1998.
- 32) Gesetz Nr. 468/1991 über die Durchführung von Radio- und Fernsehsendungen (konsolidiert) vom 30. Oktober 1991, geändert durch Gesetz Nr. 597/1992 vom 23. Dezember 1992, Gesetz Nr. 166/1993 vom 30. Juli 1993, Gesetz Nr. 325/1993 vom 1. Januar 1994, Gesetz Nr. 212/1995 vom 1. November 1995, Gesetz Nr. 220/1996 vom 1. September 1996, Gesetz Nr. 160/1997 vom 1. Juli 1997, Gesetz Nr. 283/1997, in Kraft seit dem 1. Dezember 1997, Gesetz Nr. 187/1998 vom 18. Juni 1998.
- 33) Vorgesehenes Inkrafttreten: 1. Oktober 2000.
- 34) *Rozhlasová rada* (Hörfunkrat) bzw. *Rada Slovenskej televízie* (Fernsehrat), vgl. § 7 des Gesetzes Nr. 254/1991 über das slowakische Fernsehen, bzw. § 7 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 255/1991 über den slowakischen Hörfunk, beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 335/1998.
- 35) Die Mitglieder und der Direktor des Hörfunk- bzw. Fernsehrats werden vom Nationalen Rat der Slowakei gewählt und entlassen (vgl. § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 254/1991; § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 255/1991).
- 36) Gesetz Nr. 188/1999, in Kraft seit dem 1. September 1999.
- 37) Gesetz Nr. 212/1995 vom 20. September 1995.
- 38) So fiel in den Jahren 1994 bis 1996 die Einnahmen aus den Rundfunkgebühren von Jahr zu Jahr um 9 %, und auch nach Erhöhung der Rundfunkgebühren für das Fernsehen von 50 auf 75 SKK (75 SKK sind ca. 3,90 DEM) fand keine erhebliche Steigerung dieser Einnahmequelle statt (Quelle: Erklärungen des Slowakischen Fernsehens).
- 39) Quelle: Slowakisches Fernsehen (Angaben für 1999).
- 40) Quelle: A-Connect; der Gesamtwerbeertrag beinhaltet auch 8 % für den Hörfunk und 19 % für die Presse, bei einem Gesamtvolumen von 8,28 Billionen SKK (1999).
- 41) *TV Markiza* ist von 79 % der Bevölkerung zu empfangen (s. Internationales Jahrbuch, S.377), die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender *STV 1* und *STV 2* hingegen von 97,3 % bzw. 89,4 %



- Bereits 4 Monate nach Beginn der Ausstrahlung 1996 hatte *TV Markiza* ebensoviel Werbeeinnahmen wie das Slowakische Fernsehen. Seit 1999 hat *TV Markiza* einen Werbemarktanteil von ca. 90 % erreicht, bei einem gleichzeitigen Ansteigen des Gesamtwerbeetats für das Fernsehen von 1 Billion SKK (1994/1995) auf 4,89 Billionen SKK (1998).
- 42) Gesetz Nr. 483/1991 vom 7. November 1991 über das tschechische Fernsehen, Gesetz Nr. 484/1991 vom 7. November 1991 über den tschechische Hörfunk.
43) *Ceská televize*.
44) Entwurf für ein neues Rundfunkgesetz. (*Zákon o provozování rozhlasového a televizního vysílání a převzatého vysílání*) vom 30. September 1999.
45) Gesetz Nr. 103/1992 vom 21. Februar 1992 über den Rundfunkrat der Tschechischen Republik, geändert durch die Gesetze: Nr. 472/1992, Nr. 36/1993, Nr. 331/1993, Nr. 253/1994, Nr. 301/1995, Nr. 135/1997.
46) *Rada České republiky pro rozhlasové a televizní vysílání*.
47) *Rada CT*.
48) Gesetz Nr. 252/1994 vom 8. Dezember 1994 über die Hörfunk- und Fernsehgebühren.
49) Quelle: Tschechisches Fernsehen.
50) Quelle: a.a.O.
51) *Prima TV* kann von 57 % der Bevölkerung empfangen werden, *Nova TV* von 99,8 % (Quelle: Statistisches Jahrbuch 1999, a.a.O., S.231).
- 52) Quelle: Tschechisches Fernsehen.
53) Quelle: a.a.O.,
54) *Magyar Televízió*.
55) Resolution des Ministerrates 1047/1973 (IX.18) "CMR", geändert durch die Dekrete des Ministerrats 116/1989 (XI.22), 1/1990 (I.4), 92/1990 (V.10).
56) Siehe Internationales Handbuch, a.a.O., S. 5660.
57) Ungarisches Radio- und Fernsehgesetz I, verabschiedet am 21. Dezember 1995 (siehe IRIS 1996-1: 14), in Kraft seit dem 1. Februar 1996 (siehe IRIS 1996-3: 15).
58) Quelle: Statistisches Jahrbuch 1999, a.a.O., S.316.
59) Ungarische Hörfunkstiftung, Ungarische Fernsehstiftung, *Hungária* Fernsehstiftung (wobei diese bereits zuvor als Stiftung bestand und nunmehr lediglich umorganisiert werden musste).
60) Anknüpfungstatbestand ist das Bereithalten eines Fernsehgerätes.
61) Gemäß Art. 122 des Gesetzes XC von 1998 über den jährlichen Staatshaushalt der Republik Ungarn und Ar. 55 des Gesetzes CXXV von 1999 über den jährlichen Staatshaushalt der Republik Ungarn beträgt die Höhe der Inbetriebhaltungsgebühr 640 HUF (1 USD ist ca. 290 HUF).
62) *Országos Rádió és Televízió Testület (ORTT)*.
63) Quelle: Statistisches Jahrbuch 1999, a.a.O., S.318.
64) Quelle: Statistisches Jahrbuch 1999, a.a.O., S.316.

VERÖFFENTLICHUNGEN

European Audiovisual Observatory.-
Regulation on Advertising Aimed at Children in EU-Member States and some Neighbouring States.-May 2000
<http://www.obs.coe.int/oea/docs/00002747.pdf>

Alpern, Andrew.-*101 questions about copyright law*.-Mineola, N.Y.: Dover Publications, 1999.-59p..

Bertrand, André.-*Droits d'auteur et droits voisins*.-2 éd.-Paris: Dalloz, 1999.-1152p.-ISBN 2-247-02422-X.-420 FF

Bleisteiner, Stefan.-*Rechtliche Verantwortlichkeit im Internet*.-Köln: Carl Heymanns, 1999.

Derieux, Emmanuel (éd.).-*Droit de la communication: droit européen et international: recueil de textes*.-Paris: Victoires Editions, 2000.-338p.-ISBN 2-90805636-4.-475 FF

Furse, Mark.-*EC competition law and the computing industry: a guide for industry professionals*.-Sudbury, Suffolk: Monitor Press, 2000.-272p.-ISBN 1 871241 98 7.-£55

Leaffer, Marshall A.-*Understanding copyright law*.-3rd ed.-New York: Bender, 1999.-XLVI, 544p.

Millard, Christopher; Ford, Mark.-*Data protection laws of the world*.-London: Sweet & Maxwell, 1999.-5CD-ROM.-£299 + VAT

Wanckel, Endress.-*Persönlichkeitsschutz in der Informationsgesellschaft: Zugleich ein Beitrag zum Entwicklungsstand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts*.-Frankfurt am Main: Peter Lang, 1999.-304 S.-ISBN 3-631-34789-8.-DM 98

KALENDER

xDSL 2000
12.-13. Juli 2000
Veranstalter: Access Conferences International
Ort: The Radisson SAS, London
Information & Anmeldung: Sally Powell
Tel.: +44 (0) 20 7840 2700
Fax: +44 (0) 20 7840 2701
E-Mail: sally@access-conf.com

Interactive TV for the public sector
18.-19. Juli 2000
Veranstalter: Kable
Ort: The Commonwealth Club, London
Information & Anmeldung: Damian Gorman

Tel.: +44 (0) 20 7608 8410
Fax: +44 (0) 20 7608 8430
E-Mail: registrations@kablenet.com

The Guardian Edinburgh International Television Festival 2000
25. - 28. August 2000
Veranstalter: GEITF Ltd.
Ort: Edinburgh International Conference Centre (EICC)
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 20 7379 4519
Fax: +44 (0) 20 7836 0702
E-Mail: info@geitf.co.uk

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

<http://services.obs.coe.int/en/index.htm>

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Lone.Andersen@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.htm

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonnementenservice:
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.